



**STADT
HERRIEDEN**

**LANDKREIS
ANSBACH**

STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGE TÖB

ZUR

GESAMTFORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGS- UND LANDSCHAFTSPLANS

- VORENTWURF -

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 1 BauGB**



VOGELSANG

**Planungsbüro Vogelsang
Glockenhofstr. 28
90478 Nürnberg**

**nuernberg@vogelsang-plan.de
www.vogelsang-plan.de**



**Landschaftsplanung
Glockenhofstr. 28
90478 Nürnberg**

**info@landschaftsplanung-klebe.de
www.landschaftsplanung-klebe.de**

	Behörden / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit	Anregun- gen	Hinweise	Keine Einwend- ungen
Behörden und Träger öffentlicher Belange				
1	Regierung von Mittelfranken	X	X	
2	Regionaler Planungsverband Westmittelfranken	X	X	
3	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Bodendenkmäler		X	
4	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Baudenkmäler		X	
5	Landratsamt Ansbach	X		
6	Wasserwirtschaftsamt Ansbach	X	X	
7	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach	X	X	
8	Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken		X	
9	Vermessungsamt Ansbach			
10	Finanzamt Ansbach			
11	Gesundheitsamt Ansbach			X
12	Gewerbeaufsichtsamt Ansbach			X
13	Luftamt Nordbayern		X	
14	Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern	X		
15	Staatliches Bauamt Ansbach	X	X	
16	Staatliches Gesundheitsamt			
17	Staatliches Schulamt Landkreis Ansbach			
18	Kreisbrandrat im Landkreis Ansbach			
19	Kreisheimatpfleger			X
20	Kreisjugendring im Landkreis Ansbach			
21	Bezirksfinanzdirektion Ansbach			
22	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		X	X
23	Immobilien Freistaat Bayern			X
24	Polizeiinspektion Feuchtwangen			
25	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr			
26	USAG Ansbach Headquarters – 12. US Heeresfliegerbrigade			
27	Handwerkskammer für Mittelfranken	X	X	
28	IHK	X	X	

29	Bundesnetzagentur		X	
30	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co KG			
31	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG			
32	Vodafone GmbH		X	
33	Ericsson Services GmbH			X
34	Bayerischer Rundfunk		X	
35	DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH			
36	WiMee-Connect GmbH			
37	WiMee-Plus GmbH			
38	Deutsche Post AG			
39	Deutsche Telekom Technik GmbH			X
40	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG			X
41	MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH		X	
42	PLEdoc GmbH			X
43	Fernwasserversorgung Franken FWF			
44	Stadtwerke Ansbach			
45	Freiwillige Feuerwehr Herrieden			
46	Verkehrsverbund Großraum Nürnberg			
47	Bayerischer Bauernverband	X	X	
48	Landschaftspflegeverband Mittelfranken			
49	Tourismusverband Romantisches Franken			
50	Kath. Pfarramt Herrieden			
51	Kirchengemeinde der Christuskirche Herrieden			
52	Stadt Leutershausen			
53	Stadt Ansbach			
54	Gemeinde Burgoberbach			
55	Gemeinde Wieseth			
56	Stadt Feuchtwangen			X
57	Gemeinde Aurach	X		
58	Markt Bechhofen			X
59	Entwicklungsgesellschaft Region Hesselberg mbH			

Anerkannte Verbände nach § 29 BNatSchG				
60	Bund Naturschutz e.V., Ansbach	X	X	
61	Landesbund für Vogelschutz e.V.			
62	Fischereiverband Mittelfranken e.V.		X	X

Die grau hinterlegten Behörden / TöB haben nicht geantwortet.

Nürnberg, 25.09.2017

Bearbeitet: Dipl.-Ing. Tobias Altmann

Dipl.-Ing. Sebastian Klebe

in Zusammenarbeit mit der Stadt Herrieden

TöB Nr.: 1	Regierung von Mittelfranken, Höhere Landesplanungsbehörde
Stellungnahme vom: 22.02.2017	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
<p>Die Stadt Herrieden hat zuletzt im Jahr 1996 ihren Flächennutzungsplan fortgeschrieben und bereits damals auch einen Landschaftsplan aufgestellt, der nun ebenfalls mit fortgeschrieben werden soll.</p>	
<p>A Sachverhalt</p> <p>Die Planung verfolgt das Ziel, die weitere Wohnbauentwicklung auf den Hauptort Herrieden und die größeren Ortsteile nördlich der Altmühl, nämlich Neustetten und Rauenzell sowie die weitere gewerbliche Entwicklung auf den Hauptort Herrieden sowie Neunstetten -und am Autobahnanschluss der BAB A6 in Regmannsdorf zu konzentrieren. Als Option (noch ohne Ausweisung) wird ein künftiges interkommunales Gewerbegebiet mit der Gemeinde Aurach an der Autobahnanschlussstelle Aurach formuliert.</p> <p>Der Entwurf enthält 40,54 ha Wohnbauflächen und 6,85 ha geplante Rücknahmen von Wohnbauflächen, also per Saldo 33,69 ha zusätzliche Wohnbauflächen. Geplant sind u. a. sechs zusätzliche Wohnbauflächen (21,54 ha) in Herrieden, zwei Wohnbauflächen (8,68) ha in Neunstetten, fünf Wohnbauflächen in Rauenzell (6,17 ha). Die restlichen ca. 4,15 ha verteilen sich auf die fünf Ortsteile Birkach, Elbersroth, Heuberg, Hohenberg und Leibelbach.</p> <p>Weiter enthält der Entwurf 86,81 ha neue gewerbliche Bauflächen, denen 9,48 ha geplante Rück- und Umwidmungen gegenüberstehen, d. h. per Saldo eine Mehrung um 77,33 ha. Im Saldo nicht enthalten sind 16,14 ha geplante Sonderbauflächen mit gewerblicher Zweckbestimmung (9,93 ha in Esbach zur geplanten Erweiterung des Logistik-Standortes von Playmobil und 6,21 ha mit der Zweckbestimmung „Arbeits-, Büro- und Freizeitzentrum“ im bisherigen Gewerbegebiet Regmannsdorf). Bei Mühlbruck wird 1 ha Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Sägewerk und Holzvertrieb zurückgenommen.</p> <p>Bei den Gemeinbedarfsflächen ergeben sich keine Veränderungen.</p> <p>Schließlich enthält der Entwurf 9,39 ha gemischte Bauflächen - davon per Saldo nur 2,62 ha zusätzliche Flächen, da mehrere bisherige gemischte Bau-</p>	

<p>flächen in Wohnbauflächen umgewidmet werden. Neue gemischte Bauflächen sind v. a. in Neunstetten (ca. 4,02 ha) und Schernberg geplant und sollen vornehmlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben mit angeschlossener Wohnnutzung dienen. Außerdem entstehen Erweiterungen gemischter Bauflächen in einigen Fällen durch Ortsabrundungen.</p>	
<p>B Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung</p> <p>Die einschlägigen Ziele und Grundsätze des LEP Bayern und des Regionalplans Region Westmittelfranken werden umfassend zitiert. Von besonderer Relevanz sind:</p> <p>LEP 1.2.1 Abs.2 Demographischer Wandel</p> <p>(Z) Der demographische Wandel ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung, zu beachten.</p> <p>LEP 3.1 Flächensparen</p> <p>(G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden.</p> <p>(G) Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.</p> <p>LEP 3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung</p> <p>(Z) In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>LEP 3.3 Abs. 2 Vermeidung von Zersiedelung</p> <p>(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Ausnahmen sind zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - (...) - ein Logistikunternehmen oder ein Verteilzentrum eines Unternehmens auf einen unmittelbaren Anschluss an eine Autobahnanschlussstelle oder deren Zubringer oder an eine vierstreifig autobahnähnlich ausgebaute Straße oder auf einen Gleisanschluss angewiesen ist, <p>(...).</p>	

<p>LEP 5.3.2 Einzelhandelsgroßprojekte - Lage in der Gemeinde</p> <p>(Z) Die Flächenausweisung für Einzelhandelsgroßprojekte hat an städtebaulich integrierten Standorten zu erfolgen.</p> <p>RP8 5.2.2 Gewinnung von Lehm (LE) und Ton (TO)</p> <p>Die im Folgenden aufgeführten Gebiete werden als Vorranggebiete für den Abbau von Lehm (LE) bzw. Ton (TO) ausgewiesen.</p> <p>TO 107 Steinbach Nord-Ost, Stadt Ansbach/Stadt Herrieden</p> <p>RP8 7.1.3.1 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete</p> <p>In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.</p>	
<p>C Bewertung aus landesplanerischer Sicht</p> <p>Positiv hervorzuheben sind eine umfassende Darlegung sämtlicher rechtlicher, fachlicher und natürlicher Grundlagen der räumlichen Entwicklung sowie die Bestandsanalyse. Darin werden u. a. auch alle einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung benannt. Auch die Entwicklungsziele für die einzelnen Ortsteile sind hervorzuheben. Die Konzentration der baulichen Entwicklung auf den Hauptort und die größeren Ortsteile steht in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Wohnbauflächen:</p> <p>Der künftige Wohnflächenbedarf wird nachvollziehbar unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung ermittelt und beträgt -je nachdem, ob man die Bevölkerungsvorausberechnung des Bayerischen Landesamtes für Statistik, der Bertelsmann Stiftung oder der Stadt Herrieden zugrunde legt- 18,1 ha, 6,9 ha bzw. 25,8 ha (vgl. Begründung S. 77/78). Auch eine Bestandserhebung von Baulücken und Brachflächen ist enthalten, wonach noch 11,5 ha Baulücken in Geltungsbereichen rechtskräftiger Bebauungspläne und weitere 16,8 ha im planungsrechtlichen Innenbereich vorhanden sind, zusammen also 28,3 ha Innenentwicklungspotenziale. In der Begründung wird davon ausgegangen, dass nur maximal 1/4 bis 1/3 dieser Flächen aktiviert werden kann, weshalb der Bedarf nicht zu decken sei. Mindestens für die 5,3 ha Wohngebiete mit</p>	<p>Zum Entwurf des FNP/LP wird in der Begründung noch ein ausführliches Kapitel zum Thema Innenentwicklung ergänzt. In diesem werden die verschiedenen Projekte und Maßnahmen, welche in den letzten Jahren und gegenwärtig durchgeführt werden, dargelegt. Insgesamt reichen jedoch diese Innenentwicklungspotenziale bei weitem nicht aus, um die große Nachfrage nach Wohnbau land in Herrieden zu decken. Eine Erfassung der gegenwärtigen Baulücken und Brachflächen ist grundsätzlich, und auf Ebene des FNP in besonderer Weise, mit Bedacht zu interpretieren. Auch hierzu erfolgt zum Entwurf eine Ergänzung der bisherigen Ausführungen und insbesondere eine Aktualisierung. Es handelt sich bei derartigen Erfassungen immer nur um eine flüchtige Momentaufnahmen. Die vorliegende Er-</p>

<p>rechtskräftigem Bebauungsplan im Hauptort Herrieden sollte eine deutlich höhere Aktivierung angestrebt und berücksichtigt werden. Zudem erfolgt eine Aufrechnung des Bedarfs mit dem Innenentwicklungspotenzial nicht einmal anteilig.</p> <p>Der Entwurf enthält per Saldo 33,69 ha zusätzliche Wohnbauflächen fast ausschließlich im Außenbereich und somit weit mehr als selbst nach optimistischer Bedarfsprognose und ohne Aktivierung von Potenzialen der Innenentwicklung erforderlich wäre. Die Planung sollte sich folglich stärker an den Erfordernissen im Hinblick auf den demographischen Wandel (vgl. LEP 1.2.1 Abs. 2 (Z)), den Vorrang der Innenentwicklung (vgl. LEP 3.2 (Z) und den Grundsatz des Flächensparens (vgl. LEP 3.1 (G)) orientieren.</p> <p>Die zusätzlich dargestellten Wohnbauflächen sollten sich an dem nach Abzug aktivierbarer Potenziale der Innenentwicklung verbleibenden Bedarf orientieren und sind dementsprechend deutlich zu reduzieren.</p>	<p>fassung wurde im Zuge der Bestandsaufnahme (ohne weitere tiefere Hinterfragung der Flächen) aufgenommen. Die routinemäßige Überprüfung dieser Flächen im Zuge der Entwurfsbearbeitung stellt sich bereits wieder deutlich verändert dar. So müssen nun einige Flächen wieder herausgenommen werden, da diese inzwischen bebaut bzw. genutzt sind.</p> <p>Weiterführend werden die konkreten Bedarfe für Wohnbaufläche im Stadtgebiet zum Entwurf detaillierter dargelegt und entsprechend die Neuausweisungen angepasst, so dass in der Gesamtbetrachtung nur Flächen entsprechend des örtlichen Bedarfs ausgewiesen werden. Explizit wird im Zusammenhang mit der Erläuterung der einzelnen Bauflächen in der Begründung zum Entwurfsstand eine Formulierung aufgenommen, dass sämtliche nun erfolgenden Neuausweisungen nur (durch die verbindliche Bauleitplanung > Bebauungsplan) realisiert werden können, wenn auf B-Plan-Ebene jeweils der konkrete Nachweis des Bedarfs und der Erforderlichkeit möglich ist.</p>
<p>Gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen:</p> <p>Konkrete Bedarfe etwa für Betriebserweiterungen sind teilweise erkennbar (z. B. Schüller-Möbelwerk, Playmobil-Logistikstandort), darüber hinaus sind Bedarfe für Flächendarstellungen in der geplanten Größenordnung aber nicht plausibel dargelegt worden. Hinzu kommt, dass Flächen für ein mögliches interkommunales Gewerbegebiet an der Autobahnanschlussstelle Aurach in der Bilanzierung und beim Bedarf noch gar nicht berücksichtigt sind. Die skizzierte Fläche für das interkommunale Gewerbegebiet umfasst allein ca. 40 ha im Stadtgebiet Herrieden.</p> <p>Ein Bedarf an gewerblichen Bauflächen einschließlich Sonderbauflächen mit gewerblicher Ausrichtung ist in dem geplanten Umfang nicht ersichtlich. Die Bauflächen sind daher ebenfalls zu reduzieren.</p>	<p>Insgesamt handelte es sich bei den Darstellungen zum Vorentwurf um erste Überlegungen zur Gewerbeflächenentwicklung mit einer größeren Anzahl an Flächen. Hier war von vornerein klar, dass nicht alle Flächen ausgewiesen werden sollen. Es ging dabei viel mehr darum, verschiedene Flächen bei den Fachbehörden abzufragen, um einen adäquaten Vergleich der Flächen für eine finale Abwägung vorzubereiten.</p> <p>Insgesamt steht über der gesamten Planung das übergeordnete Ziel, eine bedarfsorientierte Siedlungsentwicklung vorzusehen. Unter Berücksichtigung der übergeordneten Ziele ist eine unbegründete Ausweisung von Flächen (Stichwort: Vorratshaltung) auch nicht möglich. Zum Entwurfsstand werden nun nur Flächen dargestellt, für welche ein hinreichender Bedarf bzw. eine Erforderlichkeit gegeben ist.</p> <p>Insbesondere bei der potentiellen interkommunalen Fläche an der Grenze zur Nachbargemeinde Aurach ging es darum, erste Schritte zur Diskussion und interkommunalen Annäherung für eine mögliche gemeinsame Ausweisung zu starten. Diese Diskussion hinsichtlich einer generellen Realisierbarkeit oder einem gemeinsamen Interesse soll aber außerhalb der FNP-Fortschreibung geführt werden, da hierfür ein zeitlicher Rahmen nicht realistisch absehbar ist.</p>

	Diese Fläche wird daher nun im Entwurf zum FNP vollständig herausgenommen.
Der Entwurf enthält mehrere Darstellungen neuer Bauflächen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Altmühl, bei denen jeweils das Landratsamt Ansbach zusammen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach über zu beantragende Ausnahmen entscheiden müsste. Aus landesplanerischer Sicht ist es dabei angezeigt, die Auswirkungen der beantragten Ausnahmen nicht nur separat, sondern auch kumulierend zu bewerten.	Die dargestellten Bauflächen werden im Zuge der Entwurfserstellung nochmals hinsichtlich Überschneidungen mit festgesetzten Überschwemmungsgebieten überprüft und zum Teil angepasst, um derartige Überschneidungen grundsätzlich zu vermeiden. So kann z.B. bei der Gewerblichen Baufläche G9 im Hauptort Herrieden (Erweiterung Fa. Schüller) eine Überschneidung mit dem Überschwemmungsgebiet und dem hier bereits vorhandenen Retentionsraumausgleich für eine frühere Gewerbeflächenenerweiterung durch eine deutliche Flächenrücknahme im Entwurf vermieden werden.
An nicht städtebaulich integrierten Standorten ist das Entstehen überörtlich raumbedeutsamer Einzelhandelsagglomerationen auch in Zentralen Orten durch geeignete Festsetzungen auszuschließen. Dies gilt es in nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu beachten. In diesem Zusammenhang wird auch auf das Urteil des VGH München vom 14.12.2016 - 15 N 15.1201 hingewiesen.	Die angeführten Vorgaben sind bekannt und werden in der Fortschreibung entsprechend berücksichtigt.
Flächenbezogene Einwendungen und Hinweise: Nachfolgende Einwendungen bzw. Hinweise sollten bei der Abwägung über den Verzicht auf geplante Ausweisungen berücksichtigt werden. Soweit Flächen nicht explizit aufgeführt sind, stehen den Darstellungen keine flächenbezogenen Belange der Raumordnung entgegen.	
Die geplante <i>Erweiterungsfläche zum Sondergebiet nördlich der BAB A 6 bei Esbach</i> reicht im Westen in ein Vorbehaltsgebiet für die Gewinnung für Ton (TO 107) des Regionalplans Region Westmittelfranken (vgl. RP8 5.2.2). Dort kommt der Gewinnung und Sicherung von Ton ein besonderes Gewicht zu. Dieses sollte bei der Abgrenzung berücksichtigt werden und ist in jedem Fall in die Abwägung einzustellen.	Zum Entwurf des FNP erfolgt eine Anpassung der angeführten Fläche, in welcher u.a. die Konflikte i.V.m. TO 107 optimiert werden können. Die Überschneidungen mit der groben Abgrenzung des Regionalplans können somit nun noch weiter in die Randbereiche verlagert werden. Insgesamt werden nun nur knapp 6% der Gesamtfläche des Vorbehaltsgebietes überplant. Aus Sicht der Stadt Herrieden sind weitere Einschränkungen von TO 107 für Bereiche innerhalb des Herriedener Stadtgebietes nicht zu erwarten, da in diesen Bereichen insbesondere keine weitere bauliche Entwicklung zu erwarten ist. Die nun vorgesehene Flächenerweiterung dient der konkret angestrebten Fortentwicklung der hier

	<p>angesiedelten Gewerbeeinheit. Diese Erweiterungen sind aus logistischen Gründen nur im direkten Umfeld der vorhandenen Flächen möglich. Außerdem sind hier bereits sämtliche Ver- und Entsorgungsanlagen vorhanden bzw. derart dimensioniert, dass eine Entwicklung möglich ist.</p> <p>In der Gesamtschau wird die damit verbundene Reduzierung des Vorbehaltsgebietes auf Seiten des Herriedener Stadtgebietes (insgesamt ca. 26 ha und nun reduziert um ca. 4 ha) als verkraftbar angesehen, da weiterhin eine relevante Flächengröße zum Tonabbau bestehen bleibt.</p>
<p>Die <i>Sonderbaufläche S2 in Regmannsdorf</i> mit der Zweckbestimmung „Arbeits-, Büro- und Freizeitzentrum“ ist bisher als Gewerbegebiet überplant. Laut Begründung liegt im Bestand eine Einzelhandelsnutzung mit einer Verkaufsfläche über 800 m² vor und soll für diesen Bereich nun eine Sonderbaufläche dargestellt werden. Für den restlichen Bereich wird ebenfalls eine Sonderbaufläche ausgewiesen, da hier als zukünftige Entwicklung am ehesten eine Nutzungsmischung (Gewerbe, Einzelhandel, Freizeit) gesehen wird (vgl. Begründung S. 156).</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass in der Begründung explizit auch Einzelhandel genannt wird, weisen wir auf Folgendes hin: Weitere Einzelhandelsbetriebe mit Sortimenten des Nahversorgungs- oder Innenstadtbedarfs im räumlichen Zusammenhang mit dem Piazza-Outlet oder dem Carlo Colucci-Outlet wären aufgrund von LEP 5.3.2 unzulässig. Landesplanerisch zulässig wäre Einzelhandel allein mit sonstigen Sortimenten gem. Anlage 2 zum LEP und nur sofern es in Herrieden bereits ein Angebot in diesem Sortiment gibt. Dies trifft nur auf Möbel zu.</p>	<p>Für den angeführten Bereich werden die vorhandenen Einzelhandelsnutzungen entsprechend ihrer tatsächlichen und genehmigten Nutzung als Sonderbaufläche „Einzelhandel“ im FNP dargestellt. Für den noch unbebauten Bereich wird zum Entwurf wieder eine gewerbliche Baufläche dargestellt, da jegliche eventuelle Einzelhandelsnutzung detaillierte Betrachtungen und Abstimmungen mit verschiedensten Stellen erforderlich macht und dies auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht in einem realistischen Zeitrahmen absehbar ist.</p>
<p>Die <i>gewerbliche Baufläche G2 in Neunstetten</i> sowie die <i>gewerbliche Baufläche G2 nördlich der Autobahnanschlussstelle Ansbach West bei Regmannsdorf</i> sind an keine geeignete Siedlungseinheit angebunden (vgl. LEP 3.3 Abs. 2 (Z)). Die Planung stellt bislang nicht auf die Ausnahmen vom Anbindegebot des LEP Bayern 2013 ab. Weitergehende Ausnahmen vom Anbindegebot befinden sich in einem Verfahren zur Änderung des Landesentwicklungsprogrammes, können aber noch nicht berücksichtigt werden bzw. es kann auch noch nicht abschließend bewertet werden, ob sie einschlägig sind. Nach dem rechtsgültigen Stand sind die Darstellungen beider gewerblichen Bauflächen G2 in Neunstetten und Regmannsdorf nicht mit dem Ziel LEP</p>	<p>Die Baufläche G2 in Regmannsdorf wird zum Entwurfsstand komplett und ersatzlos herausgenommen, da sich diese im Vergleich zu anderen Flächen als weniger geeignet darstellt und hier kein konkreter Bedarf gegeben ist. Weiterhin wäre auch ohne konkreten Bedarf/Erforderlichkeit eine Ausnahme vom angeführten Anbindegebot nicht begründbar.</p> <p>Für die Baufläche G2 in Neunstetten besteht sehr konkreter Bedarf mit konkreten Ansiedlungswünschen. Bei dieser absehbaren Nutzung handelt es sich um eine gewerbliche Produktion mit starker logistischer Verbindung, welche in sich autark betrachtet werden muss (also nicht in direkter Verbindung mit bereits ansässigen gewerblichen</p>

<p>3.3 Abs. 2 vereinbar.</p>	<p>Einrichtungen). Neben der Produktion ist ein hoher logistischer Faktor gegeben, welcher die Anlieferung von Rohmaterial und den späteren Abtransport der produzierten Ware umfasst. Absehbar ist auch, dass mit der gewerblichen Nutzung erheblicher Schwerlastverkehr verbunden ist. Auf Basis dieser bekannten Aspekte wurden die verschiedenen möglichen gewerblichen Bauflächen im Stadtgebiet geprüft. Im Fazit wurde ersichtlich, dass keine andere mögliche Baufläche eine entsprechend gute infrastrukturelle Anbindung bieten kann, bei welcher ein so geringer Störungsgrad von schutzbedürftigen Nutzungen gegeben wäre. Eine Ausnahme vom Anbindegebot wird demzufolge für die angestrebte Flächennutzung bzw. das angestrebte Vorhaben gesehen und demzufolge die Fläche beibehalten.</p>
<p>Die geplante Erweiterung der <i>gewerblichen Baufläche G9 im Südosten von Herrieden</i> für das Schüller-Möbelwerk überschneidet sich im südlichen Teil großflächig mit dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Altmühl. Ob eine Ausnahme möglich ist, muss die zuständige Fachstelle beurteilen.</p>	<p>Bei der Fläche G9 erfolgt zum Entwurfsstand eine Anpassung der Baufläche, so dass eine Überschneidung mit dem Überschwemmungsgebiet und dem hier bereits vorhandenen Retentionsraumausgleich für eine frühere Gewerbeflächen-erweiterung vermieden werden kann.</p>
<p>Die geplante <i>gewerbliche Baufläche G10 nördlich von Herrieden</i> überlagert sich im nordwestlichen Teil mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Regionalplans Region Westmittelfranken. „In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden“ (RP8 7.1 .3.1).</p>	<p>Die Baufläche G10 wird – unter anderem auch aufgrund der in der Stellungnahme erwähnten Überschneidung mit dem Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet – im Zuge der Bauflächenreduzierungen zum Entwurf deutlich verkleinert. Eine Überschneidung ist demnach nicht mehr gegeben.</p>
<p>Die <i>gemischte Baufläche M2</i> - soweit sie über die bereits wirksam im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche nach Norden ragt - und die geplante <i>gewerbliche Baufläche G1 in Neunstetten</i> überschneiden sich mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Regionalplans Region Westmittelfranken. „In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden“ (RP8 7.1.3.1). Die <i>gemischte Baufläche M2</i> ragt zudem in das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Altmühl hinein.</p>	<p>Die Bauflächen M2 und G1 Neunstetten werden – unter anderem auch aufgrund der in der Stellungnahme erwähnten Überschneidung mit dem Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet – im Zuge der Bauflächenreduzierungen zum Entwurf deutlich verkleinert. Die Überschneidung ist demnach nur noch in einem kleinen Teilbereich gegeben. Sie wird im Rahmen der Umweltprüfung bewertet und begründet. Eine Überschneidung der Fläche M2 mit dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist aufgrund der Bauflächenreduzierung nicht mehr gegeben.</p> <p>Insgesamt wird hier eine Anpassung der Bauflächen aufgrund des konkreten Bedarfs vorgenommen. So wurde der bis 2030 mögliche Erweiterungsbedarf des dort ansässigen Unterneh-</p>

	mens abgefragt und die Fläche auf dieses Erfordernis nun reduziert.
Die Wohnbaufläche W14 in Herrieden überlagert einen landwirtschaftlichen Betrieb und ist bis zu dessen Auslagerung bzw. Aufgabe nicht oder nur in Teilen realisierbar. Gleichmaßen gilt es diesbezüglich die Wohnbaufläche W13 mit den zuständigen Fachstellen für Immissionsschutz und Landwirtschaft abzustimmen.	Die angeführte Thematik ist bekannt und wird entsprechend klar in der Begründung dargelegt. Die Stadt Herrieden möchte mit der Darstellung von Wohnbaufläche in diesem Bereich das mittel- bis langfristige Ziel eines Lückenschlusses mit eventueller Umsiedlung des Betriebes darlegen. Städtebaulich wäre dies ein wichtiges und hinsichtlich der Wohnbauflächenentwicklung vorrangig anzustrebendes Ziel. Die Stadt ist sich jedoch grundsätzlich bewusst, dass die vorhandene Nutzung Bestandsschutz genießt und eine Realisierung nur im Einvernehmen möglich ist.
Die <i>Wohnbaufläche W16</i> wird aktuell als Wohngebiet überplant (BP 17 „Wohnen im Bürgerfeld“; Verfahren gem. § 13 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung). Auf die Stellungnahme vom 02.02.2017 (Az. RMF-SG24-8314.01-31-1-2) wird verwiesen.	Der Verweis auf die angeführte Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und es wird dabei auf die Abwägungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (BBP 17 „Wohnen im Bürgerfeld“) verwiesen.
Die <i>Wohnbaufläche W7 in Neunstetten</i> tangiert am Rand das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Altmühl und liegt im südlichen Teil, die <i>Wohnbaufläche W6 in Neunstetten</i> fast vollständig, im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, wo der Sicherung und Erhaltung schutzwürdiger Landschaftsteile besonderes Gewicht zukommt (s. o.).	Eine Überschneidung der Fläche W7 mit dem Überschwemmungsgebiet ist nicht gegeben; die Vorgaben des WHG sprechen nicht gegen ein unmittelbares Angrenzen. Die Bauflächen W6 und W7 werden unverändert beibehalten, da hierfür nach aktuellen Entwicklungen mittelfristig der entsprechende Bedarf im Ortsteil gesehen wird. Die Überschneidung mit dem Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet wird im Rahmen der Umweltprüfung bewertet und begründet. >>> Bürgerversammlung für finale Abwägung abwarten >>> falls erforderlich folgt eine Tischvorlage mit aktualisiertem Abwägungsvorschlag
Die <i>Wohnbaufläche W11 in Rauenzell</i> liegt überwiegend in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, wo der Sicherung und Erhaltung schutzwürdiger Landschaftsteile besonderes Gewicht zukommt (s. o.).	Die Baufläche W11 wird beibehalten und die Überschneidung mit dem Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet im Rahmen der Umweltprüfung bewertet und begründet.
Die <i>Wohnbaufläche W2 in Roth</i> überschneidet sich in weiten Teilen mit dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Altmühl. Ob Ausnahmen in	Die Baufläche wird – unter anderem auch aufgrund der in der Stellungnahme erwähnten Überschneidung mit dem Überschwemmungsgebiet –

<p>Betracht kommen, sollte mit den Fachstellen geklärt werden.</p>	<p>im Zuge der Erarbeitung des Entwurfs reduziert. Die Überschneidung ist demnach nicht mehr gegeben. Im Gegenzug wird am östlichen Ortsrand eine neue Wohnbaufläche außerhalb des Überschwemmungsgebietes vorgesehen.</p>
<p>D Hinweise des Sachgebietes Städtebau</p> <p>Aus städtebaulicher Sicht bestehen Bedenken gegen die Darstellung der Sonderbaufläche S2 in Regmannsdorf aufgrund der dort zugelassenen Nutzungen mit Relevanz für das Stadtzentrum. Die Stadt Herrieden wird im Rahmen der Städtebauförderung im Bund-Land Programm "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" unterstützt. Die Ausweisung widerspricht den Zielen der Sanierung und wesentlichen Grundsätzen der Städtebauförderung, nämlich Stärkung des Zentrums in seiner Funktion, Herstellung nachhaltiger Strukturen und Beseitigung von städtebaulichen Missständen. Die geplanten Nutzungen sollten vorrangig im Ortskern angesiedelt werden. Möglichkeiten dazu sollten geprüft werden. Im Änderungsbereich S2 sollten Einzelhandelsnutzung, Beherbergungsbetriebe und andere zentrumsrelevante Nutzungen zum Schutz des Ortskerns ausgeschlossen werden.</p>	<p>Für den angeführten Bereich werden die vorhandenen Einzelhandelsnutzungen entsprechend ihrer tatsächlichen und genehmigten Nutzung als Sonderbaufläche „Einzelhandel“ im FNP dargestellt. Für den noch unbebauten Bereich wird zum Entwurf wieder eine gewerbliche Baufläche dargestellt, da jegliche eventuelle Einzelhandelsnutzung detaillierte Betrachtungen und Abstimmungen mit verschiedensten Stellen erforderlich machen und dies auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht in einem realistischen Zeitrahmen absehbar ist.</p>
<p>Für die Darstellung gewerblicher Bauflächen ist allgemein zunächst eine detaillierte Aufstellung der noch zur Verfügung stehenden Flächen in allen Gewerbegebieten erforderlich. Der Bedarf an Gewerbeflächen ist nicht hinreichend begründet bzw. erkennbar. Dies gilt insbesondere für die geplanten gewerblichen Bauflächen in <i>Regmannsdorf (G2) in nicht angebundener Lage und in Neunstetten (G1 und G2)</i>. Für eine nachhaltige Entwicklung des Ortsteils Neunstetten sollte das Verhältnis von Wohnbauflächen zu gewerblichen Bauflächen angemessen sein. Eine Reduzierung wird dringend empfohlen. Auch bei der gewerblichen Baufläche <i>G10 in Herrieden</i> ist ein konkreter Bedarf weder begründet noch erkennbar.</p>	<p>Insgesamt handelte es sich bei den Darstellungen zum Vorentwurf um erste Überlegungen zur Gewerbeflächenentwicklung mit einer größeren Anzahl an Flächen. Hier war von vornerein klar, dass nicht alle Flächen ausgewiesen werden sollen. Es ging dabei viel mehr darum, verschiedene Flächen bei den Fachbehörden abzufragen, um einen adäquaten Vergleich der Flächen für eine finale Abwägung vorzubereiten.</p> <p>Insgesamt steht über der gesamten Planung das übergeordnete Ziel, eine bedarfsorientierte Siedlungsentwicklung vorzusehen. Unter Berücksichtigung der übergeordneten Ziele ist eine unbegründete Ausweisung von Flächen (Stichwort: Vorratshaltung) auch nicht möglich. Zum Entwurfsstand werden nun nur Flächen dargestellt, für welche ein hinreichender Bedarf bzw. eine Erforderlichkeit gegeben ist.</p> <p>Insbesondere bei der potentiellen interkommunalen Fläche an der Grenze zur Nachbargemeinde Aurach ging es darum, erste Schritte zur Diskussion und interkommunalen Annäherung für eine mögliche gemeinsame Ausweisung zu starten. Diese Diskussion hinsichtlich einer generellen Realisierbarkeit oder einem gemeinsamen Interesse soll aber außerhalb der FNP-</p>

	<p>Fortschreibung geführt werden, da hierfür ein zeitlicher Rahmen nicht realistisch absehbar ist. Diese Fläche wird daher nun im Entwurf zum FNP vollständig herausgenommen.</p> <p>Die Baufläche G2 in Regmannsdorf wird zum Entwurf ersatzlos herausgenommen. Die Fläche G1 in Neunstetten wird erheblich reduziert und an die konkreten Erfordernisse der bestehenden Gewerbenutzung angepasst. Auch die Fläche G10 wird deutlich (auch im Vergleich zu den Zielangaben des ISEK) reduziert.</p>
<p>Aus städtebaulicher Sicht sind die Erweiterungen der Wohnbauflächen in Elbersroth und Birkach nicht erforderlich und sollte in Birkach eher eine Rücknahme von Bauflächen erwogen werden.</p> <p>Die geplanten Wohnbauflächen übersteigen den Bedarf und sollten reduziert werden. Aus städtebaulicher Sicht sollten insbesondere</p>	<p>In beiden Ortsteilen werden die Bauflächen zum Entwurfsstand nochmals geprüft und auch angepasst. Insgesamt werden im Vergleich zum wirkenden FNP/LP in diesen beiden Ortsteilen nun quantitativ keine Neuausweisungen vorgesehen.</p>
<p>- in Herrieden die Wohnbauflächen W17 und W18 zurückgestellt und die Flächen W13, W14 vorrangig entwickelt werden,</p>	<p>Der angeführte Einwand zu den Wohnbauflächen in Herrieden hinsichtlich der vorrangigen Entwicklung ist korrekt und wird grundsätzlich geteilt. Für die Flächen W13 und W14 stellt sich die Realisierbarkeit jedoch für weite Teile der Flächen als nicht absehbar dar (insbesondere wg. Eigentumsverhältnissen und immissionsschutzrechtlichen Aspekten). Die Fläche W18 wurde zum Entwurf herausgenommen. Die Fläche W17 wird unter Berücksichtigung verschiedener Prioritäten beibehalten. So ist für eine Entwicklung der Fläche auf Ebene des Bebauungsplans nachzuweisen, dass andere Potenziale nicht vorhanden bzw. erschöpft sind und vorrangig zu entwickelnde Flächen (bspw. W13 und W14) nicht realisierbar sind.</p>
<p>- in Neunstetten die Wohnbaufläche W6 zurückgestellt und die Fläche W7 bevorzugt entwickelt werden. Diese liegt näher zum Ortskern, verfügt über eine bessere Integration in den Siedlungskörper und ist leichter zu erschließen.</p>	<p>Eine Überschneidung der Fläche W7 mit dem Überschwemmungsgebiet ist nicht gegeben; die Vorgaben des WHG sprechen nicht gegen ein unmittelbares Angrenzen. Die Bauflächen W6 und W7 werden unverändert beibehalten, da hierfür nach aktuellen Entwicklungen mittelfristig der entsprechende Bedarf im Ortsteil gesehen wird. Die Überschneidung mit dem Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet wird im Rahmen der Umweltprüfung bewertet und begründet.</p> <p>>>> Bürgerversammlung für finale Abwägung abwarten</p> <p>>>> falls erforderlich folgt eine Tischvorlage</p>

	mit aktualisiertem Abwägungsvorschlag
<p>E Redaktionelle Hinweise</p> <p>Durch die 21. Änderung des Regionalplans Region Westmittelfranken (in Kraft getreten am 01.11.2016) wurde dieser redaktionell an die Gliederung des LEP angepasst. Die neuen Gliederungsnummern entnehmen Sie bitte der aktuellen Fassung des Regionalplans (http://www.regionwestmittelfranken.de/Regionalplan/Textteil-Gliederung.html)</p> <p>In Kapitel III 1.1.8.1 wird zutreffend festgestellt, dass die Regionalplanung im Bereich Windkraft nur raumbedeutsame Vorhaben steuert. Die weitere Aussage, wonach i. d. R. Windfarmen mit mind. 3 Anlagen raumbedeutsam sind, bedarf der Ergänzung oder Korrektur, denn die Begründung zum Regionalplan (RP8 6.2.2.1) stellt klar, dass die Merkmale der Raumbedeutsamkeit i. d. R. bereits erfüllt sind, wenn eine Einzelanlage einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung bedarf.</p>	<p>Die angeführten Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum FNP/LP entsprechend aufgenommen.</p>

TöB Nr.: 2	Regionaler Planungsverband Westmittelfranken	
Stellungnahme vom: 22.02.2017		
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer	
<p>Die Stadt Herrieden beabsichtigt mit der hier gegenständlichen Planung den derzeit rechtskräftigen, und mehrfach in Teilbereichen überarbeiteten Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan aus dem Jahr 1996 in Gänze fortzuschreiben. Mit der vorliegenden Planung soll der Bedarf an Bauflächen für einen Zeithorizont bis zum Jahr 2030 gedeckt werden. Eine ausführliche Bedarfsberechnung liegt den Planunterlagen ebenso bei wie eine Auflistung der Potentiale der Innenentwicklung. Vorgesehen ist demnach eine Neuausweisung von ca. 152,9 ha Bauflächen (86,8 ha gewerbliche Baufläche, 40,5 ha Wohnbaufläche, 16,1 ha Sonderbaufläche sowie 9,4 ha gemischte Baufläche). Demgegenüber steht eine Rücknahme von 24,1 ha Baufläche (6,9 ha Wohnbaufläche, 6,8 ha gemischte Baufläche, 9,5 ha gewerbliche Baufläche und 1 ha Sonderbaufläche).</p>		
<p><u>Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung</u></p> <p>Im Landesentwicklungsprogramm 2013 heißt es hierzu:</p> <p>3.1 Flächensparen</p> <p>(G) „Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer</p>		

<p>nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden“</p> <p>(G) „Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.“</p> <p>3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung</p> <p>(Z) „In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.“</p> <p>3.3 Vermeidung von Zersiedelung</p> <p>(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.</p> <p>(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Ausnahmen sind zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Grund der Topographie oder schützenswerter Landschaftsteile oder tangierender Hauptverkehrsstrassen ein angebundener Standort im Gemeindegebiet nicht vorhanden ist, - ein Logistikunternehmen oder ein Verteilzentrum eines Unternehmens auf einen unmittelbaren Anschluss an eine Autobahnanschlussstelle oder deren Zubringer oder an eine vierstreifig autobahnähnlich ausgebaute Straße oder auf einen Gleisanschluss angewiesen ist, - ein großflächiger produzierender Betrieb mit einer Mindestgröße von 3 ha aus Gründen der Ortsbildung nicht angebunden werden kann, - von Anlagen, die im Rahmen von produzierenden Gewerbebetrieben errichtet und betrieben werden sollen, schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Luftverunreinigungen oder Lärm einschließlich Verkehrslärm, auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden, - militärische Konversionsflächen oder Teilflächen hiervon mit einer Bebauung von einigem Gewicht eine den zivilen Nutzungsarten vergleichbare Prägung aufweisen oder - in einer Fremdenverkehrsgemeinde an einem durch eine Beherbergungsnutzung geprägten Standort ein Beherbergungsbetrieb ohne Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds erweitert oder errichtet werden kann. 	
---	--

<p>5.3.2 Lage in der Gemeinde</p> <p>(Z) Die Flächenausweisung für Einzelhandelsgroßprojekte hat an städtebaulich integrierten Standorten zu erfolgen.</p> <p>Abweichend sind Ausweisungen in städtebaulichen Randlagen zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Einzelhandelsgroßprojekt überwiegend dem Verkauf von Waren des sonstigen Bedarfs dient oder - die Gemeinde nachweist, dass geeignete städtebaulich integrierte Standorte auf Grund der topographischen Gegebenheiten nicht vorliegen. <p>5.3.3 Zulässige Verkaufsflächen</p> <p>(Z) Durch Flächenausweisungen für Einzelhandelsgroßprojekte dürfen die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich dieser Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Soweit sortimentspezifische Verkaufsflächen die landesplanerische Relevanzschwelle überschreiten, dürfen Einzelhandelsgroßprojekte,</p> <ul style="list-style-type: none"> - soweit in ihnen Nahversorgungsbedarf oder sonstiger Bedarf verkauft wird, 25 v.H., - soweit in ihnen Innenstadtbedarf verkauft wird, für die ersten 100 000 Einwohner 30 v.H., für die 100.000 Einwohner übersteigende Bevölkerungszahl 15 v.H. <p>der sortimentspezifischen Kaufkraft im einschlägigen Bezugsraum abschöpfen.</p>	
<p>Im Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP 8) heißt es in diesem Kontext:</p> <p>2.1.2 Sicherung und Entwicklung der Zentralen Orte</p> <p>(Z) „Die Zentralen Orte sollen so gesichert und entwickelt werden, dass sie ihre Versorgungsaufgaben für den jeweiligen Nahbereich dauerhaft und in möglichst vollem Umfang erfüllen.“</p> <p>(Z) „Die weitere über das Maß der organischen Entwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit soll sich zur Stabilisierung der Bevölkerungszahlen insbesondere in den Zentralen Orten konzentrieren.“</p> <p>3.1 Siedlungswesen</p> <p>„In allen Gemeinden Westmittelfrankens soll sich die Siedlungstätigkeit in der Regel im Rahmen einer organischen Entwicklung vollziehen“ (RP8 3.1.1).</p>	

<p>5.2 Bodenschätze</p> <p>(G) „In Vorbehaltsgebieten soll der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“</p> <p>5.2.2 Gewinnung von Lehm (LE) und Ton (TO)</p> <p>(G) „Die im Folgenden aufgeführten Gebiete werden als Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Ton (TO) ausgewiesen. [...]“</p> <p>- TO 107 „Steinbach Nord-Ost“ [...]“</p> <p>7.1.3.1 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete</p> <p>(Z) „In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“</p> <p>7.2.3 Hochwasserschutz</p> <p>(G) „Es ist von besonderer Bedeutung, Überschwemmungsgebiete von konkurrierenden Nutzungen, insbesondere von Bebauung, freizuhalten“ (RP8 7.2.3.2).</p> <p>(Z) „Folgende Gebiete außerhalb wasserrechtlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete, die für den vorbeugenden Hochwasserschutz benötigt werden, werden als Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (Vorranggebiete Hochwasser) ausgewiesen: [...]“</p> <p>- HS 12 Altmühl [...]</p> <p>- HS 17 Wieseth[...]</p> <p>In den Vorranggebieten Hochwasser sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion vorbeugender Hochwasserschutz (Hochwasserabfluss und -rückhalt) nicht vereinbar sind“ (RP8 7.2.3.3).</p>	
<p><u>Bewertung aus regionalplanerischer Sicht</u></p> <p>Das LEP formuliert im Grundsatz 3.1 „Flächensparen“, dass „die Ausweisung von Bauflächen [...] an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden [soll].“ Den Planunterlagen sind folgerichtig drei unterschiedliche Berechnungen für benötigtes Nettobauland für Wohnbauflächen, auch auf der Grundlage demographischer Aspekte, beigelegt, die in ihrem Ergebnis zwischen 6,9 ha und 25,8 ha divergie-</p>	<p>Zum Entwurf des FNP/LP wird in der Begründung noch ein ausführliches Kapitel zum Thema Innenentwicklung ergänzt. In diesem werden die verschiedenen Projekte und Maßnahmen, welche in den letzten Jahren und gegenwärtig durchgeführt werden, dargelegt. Insgesamt reichen jedoch diese Innenentwicklungspotenziale bei weitem nicht aus, um die große Nachfrage nach Wohnbauland in Herrieden zu decken. Eine Erfassung der gegenwärtigen Baulücken und Brachflächen ist grundsätzlich, und auf Ebene des FNP in besonderer Weise, mit Bedacht zu in-</p>

<p>ren. Letztendlich werden jedoch die genannten Berechnungen nicht weiterverfolgt. Vielmehr übersteigt die im vorliegenden Plan dargestellte Netto-Neuausweisung an Wohnbaufläche mit 33,7 ha selbst die optimistischste Bedarfsberechnung. Nicht berücksichtigt sind hierbei die noch vorhandenen Baulücken und Brachflächen innerhalb der Stadt Herrieden, die nach Planunterlagen mit 28,3 ha beziffert werden (11,5 ha im Geltungsbereich eines BBP, 16,8 ha im Innenbereich). In den Planunterlagen wird dabei angeführt, dass auf Grund diverser Probleme' max. 1/4, bis 1/3 der Baulücken und Brachflächen (7,1 bis 9,4 ha) aktiviert werden können. Zumindest dieser Anteil müsste also in der Bedarfsberechnung berücksichtigt werden. Dies ist nicht der Fall. Auch wird an dieser Stelle bezweifelt, dass dieser niedrige Wert gleichermaßen für die noch vorhandenen 11,5 ha Wohnbauflächen gilt, die im Bereich eines Bebauungsplanes befindlich sind. In der Schlussfolgerung wird aus hiesiger Sicht auch das LEP Ziel 3.2 „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ nicht hinreichend beachtet.</p>	<p>terpretieren. Auch hierzu erfolgt zum Entwurf eine Ergänzung der bisherigen Ausführungen und insbesondere eine Aktualisierung. Es handelt sich bei derartigen Erfassungen immer nur um eine flüchtige Momentaufnahmen. Die vorliegende Erfassung wurde im Zuge der Bestandsaufnahme (ohne weitere tiefere Hinterfragung der Flächen) aufgenommen. Die routinemäßige Überprüfung dieser Flächen im Zuge der Entwurfsbearbeitung stellt sich bereits wieder deutlich verändert dar. So müssen nun einige Flächen wieder herausgenommen werden, da diese inzwischen bebaut bzw. genutzt sind.</p> <p>Weiterführend werden die konkreten Bedarfe für Wohnbaufläche im Stadtgebiet zum Entwurf detaillierter dargelegt und entsprechend die Neuausweisungen angepasst, so dass in der Gesamtbetrachtung nur Flächen entsprechend des örtlichen Bedarfs ausgewiesen werden. Explizit wird im Zusammenhang mit der Erläuterung der einzelnen Bauflächen in der Begründung zum Entwurfsstand eine Formulierung aufgenommen, dass sämtliche nun erfolgenden Neuausweisungen nur (durch die verbindliche Bauleitplanung > Bebauungsplan) realisiert werden können, wenn auf B-Plan-Ebene jeweils der konkrete Nachweis des Bedarfs und der Erforderlichkeit möglich ist.</p>
<p>Noch deutlicher als bei den Wohnbauflächen ist der Bedarf an den geplanten gewerblichen Bauflächen anzuzweifeln. Die vorliegenden Planungen sehen vor, die gewerblichen Bauflächen gegenüber dem Bestand annähernd zu verdoppeln (netto ca. 77,3 ha). Noch nicht berücksichtigt sind hierbei die möglichen zukünftigen interkommunalen Gewerbeflächen an der B14/A6. Außer allgemeinen Äußerungen finden sich in den Planunterlagen keine konkreten Anhaltspunkte, die eine Verdopplung der gewerblichen Bauflächen rechtfertigen.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht werden Einwendungen gegen die vorliegende Planung auf Grundlage LEP 3.1 (G) und LEP 3.2 (Z) erhoben.</p>	<p>Insgesamt handelte es sich bei den Darstellungen zum Vorentwurf um erste Überlegungen zur Gewerbeflächenentwicklung mit einer größeren Anzahl an Flächen. Hier war von vornerein klar, dass nicht alle Flächen ausgewiesen werden sollen. Es ging dabei viel mehr darum, verschiedene Flächen bei den Fachbehörden abzufragen, um einen adäquaten Vergleich der Flächen für eine finale Abwägung vorzubereiten.</p> <p>Insgesamt steht über der gesamten Planung das übergeordnete Ziel, eine bedarfsorientierte Siedlungsentwicklung vorzusehen. Unter Berücksichtigung der übergeordneten Ziele ist eine unbegründete Ausweisung von Flächen (Stichwort: Vorratshaltung) auch nicht möglich. Zum Entwurfsstand werden nun nur Flächen dargestellt, für welche ein hinreichender Bedarf bzw. eine Erforderlichkeit gegeben ist.</p> <p>Insbesondere bei der potentiellen interkommunalen Fläche an der Grenze zur Nachbargemeinde Aurach ging es darum, erste Schritte zur Diskussion und interkommunalen Annäherung für eine mögliche gemeinsame Ausweisung zu starten. Diese Diskussion hinsichtlich einer generellen Realisierbarkeit oder einem gemeinsamen Inte-</p>

	<p>resse soll aber außerhalb der FNP-Fortschreibung geführt werden, da hierfür ein zeitlicher Rahmen nicht realistisch absehbar ist. Diese Fläche wird daher nun im Entwurf zum FNP vollständig herausgenommen.</p>
<p>Darüber hinaus werden regionalplanerische Belange durch folgende konkrete Flächenplanungen berührt:</p>	
<p>- Die Erweiterungsfläche des Sondergebietes bei Esbach (S2) überlagert sich in westlichen Teilbereichen mit dem Vorbehaltsgebiet TO 107. Im Geltungsbereich des Vorbehaltsgebietes TO 107 gilt ein besonderes Gewicht der Belange der Gewinnung und Sicherung von Ton. Aus den Planunterlagen ist jedoch nicht ersichtlich, weshalb die konkurrierenden Belange des Planvorhabens (einmalige Standortvoraussetzungen o.Ä.) im Überschneidungsbereich mit dem Vorbehaltsgebiet TO 107 höher zu gewichten sind, als die bereits besonderes gewichteten Belange der Gewinnung und Sicherung von Ton. Aus regionalplanerischer Sicht ist deshalb eine Rücknahme der besagten Überschneidungsflächen mindestens bis auf Höhe des Sondergebietes S1 zu fordern</p>	<p>Zum Entwurf des FNP erfolgt eine Anpassung der angeführten Fläche, in welcher u.a. die Konflikte i.V.m. TO 107 optimiert werden können. Die Überschneidungen mit der groben Abgrenzung des Regionalplans können somit nun noch weiter in die Randbereiche verlagert werden. Insgesamt werden nun nur knapp 6% der Gesamtfläche des Vorbehaltsgebietes überplant. Aus Sicht der Stadt Herrieden sind weitere Einschränkungen von TO 107 für Bereiche innerhalb des Herriedener Stadtgebietes nicht zu erwarten, da in diesen Bereichen insbesondere keine weitere bauliche Entwicklung zu erwarten ist.</p> <p>Die nun vorgesehene Flächenerweiterung dient der konkret angestrebten Fortentwicklung der hier angesiedelten Gewerbeinheit. Diese Erweiterungen sind aus logistischen Gründen nur im direkten Umfeld der vorhandenen Flächen möglich. Außerdem sind hier bereits sämtliche Ver- und Entsorgungsanlagen vorhanden bzw. derart dimensioniert, dass eine Entwicklung möglich ist.</p> <p>In der Gesamtschau wird die damit verbundene Reduzierung des Vorbehaltsgebietes auf Seiten des Herriedener Stadtgebietes (insgesamt ca. 26 ha und nun reduziert um ca. 4 ha) als verkraftbar angesehen, da weiterhin eine relevante Flächengröße zum Tonabbau bestehen bleibt.</p>
<p>- Die Erweiterungsflächen des Gewerbegebietes südöstlich von Herrieden (G9) überschneiden sich in den südlichen Bereichen mit dem Überschwemmungsgebiet „Altmühl“ bzw. mit dem Vorranggebiet Hochwasserschutz HS 12 „Altmühl“. Gegen diese Bereiche werden aus regionalplanerischer Sicht nur dann keine Einwendungen erhoben, wenn von Seiten der zuständigen Fachstelle (VVWA Ansbach) Einverständnis mit der Planung besteht.</p>	<p>Bei der Fläche G9 erfolgt zum Entwurfsstand eine Anpassung der Baufläche, so dass eine Überschneidung mit dem Überschwemmungsgebiet und dem hier bereits vorhandenen Retentionsraumausgleich für eine frühere Gewerbeflächen-erweiterung vermieden werden kann.</p>
<p>- Die geplanten gewerblichen Bauflächen nördlich von Herrieden (G10) überlagern sich in den nord-westlichen Teilbereichen mit dem einem Landschaft-</p>	<p>Die Baufläche G10 wird – unter anderem auch aufgrund der in der Stellungnahme erwähnten Überschneidung mit dem Landschaftlichen Vor-</p>

<p>lichen Vorbehaltsgebiet der Region 8. Hier soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Es fehlt eine aussagekräftige Begründung, weshalb die Belange einer gewerblichen Nutzung an dieser Stelle höher zu gewichten sind, wie die Belange des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. Andernfalls muss aus regionalplanerischer Sicht gefordert werden, das geplante Gewerbegebiet im Bereich der Überschneidung zu reduzieren. Gleiches gilt für die nördlichen Bereiche des geplanten Gewerbegebietes bei Neunstetten (G1), vollumfänglich für die geplanten Wohnbauflächen südöstlich von Neunstetten (W6), für die südlichen Bereiche der geplanten Wohnbauflächen südlich von Neunstetten (W7) sowie für die geplante Wohnbaufläche südöstlich von Rauenzell (W11).</p>	<p>behaltsgebiet – im Zuge der Bauflächenreduzierungen zum Entwurf deutlich verkleinert. Eine Überschneidung ist demnach nicht mehr gegeben.</p>
<p>- Die geplante gewerbliche Baufläche G2 nördlich von Regmannsdorf ist an keine geeignete Siedlungseinheit angebunden und steht folglich nicht im Einklang mit LEP Ziel 3.3. Auch wird nicht dargelegt, ob sich der Planungsträger auf eine der im Ziel formulierten Ausnahmen beruft. Die Fläche ist aus hieriger Sicht abzulehnen.</p>	<p>Die Baufläche G2 in Regmannsdorf wird zum Entwurfsstand komplett und ersatzlos herausgenommen, da sich diese im Vergleich zu anderen Flächen als weniger geeignet darstellt und hier kein konkreter Bedarf gegeben ist. Weiterhin wäre auch ohne konkreten Bedarf/Erforderlichkeit eine Ausnahme vom angeführten Anbindegebot nicht begründbar.</p>
<p>- Die Umwidmung der gewerblichen Baufläche nordöstlich von Regmannsdorf in eine Sonderbaufläche (S2) „Einzelhandel“ steht nicht im Einklang mit LEP 5.3.2, wonach die Flächenausweisung für Einzelhandelsgroßprojekte an städtebaulich integrierten Standorten zu erfolgen hat.</p>	<p>Für den angeführten Bereich werden die vorhandenen Einzelhandelsnutzungen entsprechend ihrer tatsächlichen und genehmigten Nutzung als Sonderbaufläche „Einzelhandel“ im FNP dargestellt. Für den noch unbebauten Bereich wird zum Entwurf wieder eine gewerbliche Baufläche dargestellt, da jegliche eventuelle Einzelhandelsnutzung detaillierte Betrachtungen und Abstimmungen mit verschiedenen Stellen erforderlich macht und dies auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht in einem realistischen Zeitrahmen absehbar ist.</p>
<p>- Die geplante gewerbliche Baufläche G2 an der Autobahnausfahrt westlich von Neunstetten ist an keine geeignete Siedlungseinheit angebunden und steht folglich zum derzeitigen Stand nicht im Einklang mit dem LEP Ziel 3.3. Auch wird nicht dargelegt, ob sich der Planungsträger auf eine der im Ziel formulierten Ausnahmen beruft. Eine dahingehende Änderung des LEPs, wonach Gewerbegebiete an Autobahnausfahrten mit Einzelhandelsausschluss</p>	<p>Für die Baufläche G2 in Neunstetten besteht sehr konkreter Bedarf mit konkreten Ansiedlungswünschen. Bei dieser absehbaren Nutzung handelt es sich um eine gewerbliche Produktion mit starker logistischer Verbindung, welche in sich autark betrachtet werden muss (also nicht in direkter Verbindung mit bereits ansässigen gewerblichen Einrichtungen). Neben der Produktion ist ein hoher logistischer Faktor gegeben, welcher die An-</p>

<p>zukünftig zugelassen werden sollen, befindet sich derzeit noch im Verfahren. Deshalb muss die Fläche zum derzeitigen Stand aus hiesiger Sicht abgelehnt werden.</p>	<p>lieferung von Rohmaterial und den späteren Abtransport der produzierten Ware umfasst. Absehbar ist auch, dass mit der gewerblichen Nutzung erheblicher Schwerlastverkehr verbunden ist. Auf Basis dieser bekannten Aspekte wurden die verschiedenen möglichen gewerblichen Bauflächen im Stadtgebiet geprüft. Im Fazit wurde ersichtlich, dass keine andere mögliche Baufläche eine entsprechend gute infrastrukturelle Anbindung bieten kann, bei welcher ein so geringer Störungsgrad von schutzbedürftigen Nutzungen gegeben wäre. Eine Ausnahme vom Anbindegebot wird demzufolge für die angestrebte Flächennutzung bzw. das angestrebte Vorhaben gesehen und demzufolge die Fläche beibehalten.</p>
<p>Nachrichtlich wird angemerkt, dass der Regionalplan der Region Westmittelfranken (8) im Zuge der 21. Änderung redaktionell an die Gliederung des LEP angepasst wurde. Die neue Gliederung können Sie der Homepage des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken entnehmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>TöB Nr.: 3 / 4</p>	<p>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Bodendenkmäler / Baudenkmäler</p>	
<p>Stellungnahme vom: 09.02.2017</p>		
<p>Stellungnahme TöB</p>	<p>Stellungnahme Gemeinde / Planer</p>	
<p>Zuständige Gebietsreferenten: Bau- und Kunstdenkmalpflege: Herr Dipl.-Ing. Tobias Lange Bodendenkmalpflege: Herr Martin Nadler M.A.</p>		
<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p>		
<p><u>Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:</u> Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen gegen die o.g. Planung keine Einwände.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Die im Gemeindegebiet bekannten Bodendenkmäler sind in der Begründung auf S. 59-60 aufgeführt und in dem vorgelegten Kartenentwurf dargestellt. Hiermit besteht Einverständnis.

Diese Denkmäler sind gem. Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zu Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet:

http://www.geodaten.bayern.de/ogc/ogc_denkmal.cgi?

Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen__bodendenkmal.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

Zudem sind regelmäßig im Umfeld der bekannten Denkmäler weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Weitere Planungen im Nähebereich bedürfen daher der Absprache mit den Denkmalbehörden. Informationen hierzu finden Sie unter:

http://www.blfd.bayern.de/medien/denkmalpflege_themen_7_denkmalvermutung.pdf

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denk-

Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise bzgl. Bodendenkmälern betreffen insbesondere nachfolgende, konkretere Planungsebenen, werden jedoch teilweise in die Begründung des FNP/LP aufgenommen.

<p>malrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7.1 DSchG.</p> <p>Ferner sind zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde meldepflichtig gem. Art. 8 DSchG.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).</p>	
---	--

TöB Nr.: 5	Landratsamt Ansbach	
Stellungnahme vom: 28.02.2017		
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer	
Das Landratsamt Ansbach nimmt zu dem obengenannten Verfahren Stellung und teilt Folgendes mit:		
<p><u>Herr Weber -- Sachgebiet 41 - Bauamt:</u></p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich in erster Linie auf die geplante Darstellung der Gewerbeflächen hinsichtlich der gewünschten Erweiterungen. Hierzu ist festzustellen, daß die vorgesehene Erweiterung der GE-Flächen um etwa 80 ha eine Verdoppelung der bislang vorhandenen GE-Flächen darstellt. Dieser Wunsch der Stadt Herrieden entspricht nicht den mit der Regierung von Mittelfranken abgestimmten Planungszielen des ISEK. Nach ausführlicher Bürgerbeteiligung während der Erstellung des ISEK, nach anschließender mehrfacher Beratungen der Ergebnisse der Planung zum Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept und Beschluss durch den Stadtrat der Stadt Herrieden wurde das ISEK der Regierung von Mittelfranken mit seinen übereinstimmend zwischen Bevölkerung und Stadtrat beschlossenen Entwicklungszielen vorgelegt. Im ISEK sind konkrete Ziele zur Erweiterung von GE-Flächen dargestellt. Diese werden nun in der Vorentwurfsplanung für den FNP in</p>	<p>Insgesamt handelte es sich bei den Darstellungen zum Vorentwurf, um erste Überlegungen zur Gewerbeflächenentwicklung mit einer größeren Anzahl an Flächen. Hier war von vornerein klar, dass nicht alle Flächen ausgewiesen werden sollen. Es ging dabei viel mehr darum verschiedene Flächen bei den Fachbehörden abzufragen, um einen adäquaten Vergleich der Flächen für eine finale Abwägung vorzubereiten.</p> <p>Insgesamt steht über der gesamten Planung das übergeordnete Ziel eine bedarfsorientierte Siedlungsentwicklung vorzusehen. Unter Berücksichtigung der übergeordneten Ziele ist eine unbegründete Ausweisung von Flächen (Stichwort: Vorratshaltung) auch nicht möglich. Zum Entwurfsstand werden nun nur Flächen dargestellt, für welche ein hinreichender Bedarf bzw. die Erforderlichkeit gegeben ist.</p> <p>Seit den Abstimmungen zum ISEK haben sich die Rahmenbedingungen zur gewerblichen Entwicklung in Herrieden maßgeblich geändert. So beste-</p>	

<p>allen Ortsteilen und dem Hauptort Herrieden bei weitem massiv überschritten.</p>	<p>hen hier nun verschiedene konkrete Erweiterungswünsche von ortsansässigen Betrieben, welche damals in dieser Form noch nicht bekannt bzw. absehbar waren. Die Stadt Herrieden möchte diesen Betrieben die Chance zur Erweiterung ermöglichen und entsprechend die erforderlichen Flächen nun im FNP/LP vorsehen.</p>
<p>Aus fachlicher, städtebaulicher Sicht ist die vorgesehene Erweiterung des GE "Möbelherstellung" nach Osten über die im ISEK vorgesehene Nord-Süd-Begrenzung hinaus nicht darstellbar. Für die im Vorentwurf enthaltene darüberhinausgehende Fläche ist im ISEK als Erweiterung und Alternativstandort die Fläche westl. Schernbergs vorgesehen. Daraus ergibt sich folglich, daß für Planungsgedanken nur ein der beiden GE-Flächen, jedoch keinesfalls beide Flächen in Betracht kommen.</p>	<p>Bei den angeführten Erweiterungsflächen handelt es sich um eine Erweiterung der bestehenden Produktion, welche insbesondere aus unternehmerischen Gründen und Aspekten der Betriebsabwicklung vordringlich im direkten Umfeld nur möglich ist. Eine Ansiedlung des neuen Werkes in einem anderen Bereich der Stadt Herrieden würde zu weiteren erheblichen Mehrbelastungen in vielfacher Hinsicht (insbesondere massiven Mehrverkehr durch Mitarbeiter und Lieferverkehr zwischen den beiden Werken) führen. Infolgedessen wird für diese Erweiterung die unmittelbar angrenzende Fläche (mit Bauflächenreduzierungen zum Entwurfsstand) vorgesehen.</p>
<p>Die im Vorentwurf vorgesehene Flächendarstellung des GE nördlich der vorh. GE-Flächen im Ortsteil Schernberg muss aus Gründen der Topographie entfallen, sie ist aufgrund der dort anzutreffenden Höhenunterschiede von bis zu 10,00m ungeeignet.</p> <p>Die gegenüber dem ISEK im Vorentwurf vorgenommenen Erweiterung nach Norden der Fläche westl. der Saatsstrasse Herrieden-Ansbach beläuft sich auf ca.20-25% der im ISEK vorgesehenen Fläche. Dies ist zurückzunehmen.</p>	<p>Die Fläche nördlich von Herrieden (gegenüber Schernberg) wird im Vergleich zum Vorentwurf um knapp 60% reduziert und weiterhin eine mögliche weitere Erweiterung von gewerblichen Bauflächen in Schernberg (nach Norden) nun zum Entwurfsstand vollständig herausgenommen. Auf der nun verbleibenden Fläche G10 sollen Flächen für die Erweiterung und Umsiedlung von ortsansässigen, kleineren Betrieben geschaffen (ähnlich der Entwicklung in Schernberg) werden. Dem hier vorhandenen stetigen Bedarf nach derartigen Flächen steht jedoch ein wesentliches Defizit an geeigneten Flächen gegenüber.</p>
<p>Die Sondergebietsfläche Logistik nördlich der BAB sollte umgezeichnet werden in GE. Deren Erweiterung nach Norden ist entweder bereits im FNP ausführlich und nachvollziehbar städtebaulich zu begründen.</p>	<p>Für die angeführte Nutzung besteht ein Bebauungsplan, welcher ein SO Logistik vorsieht. Entsprechend wurde dies nun in den FNP/LP aufgenommen. Auch die vorgesehene Erweiterungsfläche wird weiterhin als SO dargestellt. In der Begründung zum Entwurf wird die Erforderlichkeit für die Erweiterungsfläche ausführlicher dargelegt.</p>

<p>Die Erweiterung der GE-Fläche in Neunstetten um ca 200 - 250 % muss in diesem Umfang reduziert werden. Hier ist aus städtebaulichen Gründen allenfalls eine Verdoppelung der bestehenden Fläche möglich.</p>	<p>Zum Entwurfsstand wird die Erweiterung der Fläche G1 in Neunstetten um 2/3 zurückgenommen. Die nun vorgesehene Erweiterungsfläche wird aufgrund des konkreten Bedarfs angepasst. So wurde der bis 2030 mögliche Erweiterungsbedarf des ansässigen Unternehmens abgefragt und die Fläche auf dieses Erfordernis reduziert.</p>
<p>Die GE-Fläche an der Gemarkungsgrenze zu Aurach hin ist zu streichen, (die dem Anbindegebot in besonders eklatanter Weise widerspricht), anderenfalls sind Flächen im Gesamtumfang dieser Wunschfläche als zusammenhängende Fläche aus anderen Wunschflächen an GE-Flächen zu streichen.</p>	<p>Für die Baufläche G2 in Neunstetten (an der Gemarkungsgrenze zu Aurach) besteht sehr konkreter Bedarf mit konkreten Ansiedlungswünschen. Bei dieser absehbaren Nutzung handelt es sich um eine gewerbliche Produktion mit starker logistischer Verbindung, welche in sich autark betrachtet werden muss (also nicht in direkter Verbindung mit bereits ansässigen gewerblichen Einrichtungen). Neben der Produktion ist ein hoher logistischer Faktor gegeben, welcher die Anlieferung von Rohmaterial und den späteren Abtransport der produzierten Ware umfasst. Absehbar ist auch, dass mit der gewerblichen Nutzung erheblicher Schwerlastverkehr verbunden ist. Auf Basis dieser bekannten Aspekte wurden die verschiedenen möglichen gewerblichen Bauflächen im Stadtgebiet geprüft. Im Fazit wurde ersichtlich, dass keine andere mögliche Baufläche eine entsprechend gute infrastrukturelle Anbindung bieten kann, bei welcher ein so geringer Störungsgrad von schutzbedürftigen Nutzungen gegeben wäre. Eine Ausnahme vom Anbindegebot wird somit für die angestrebte Flächennutzung bzw. das angestrebte Vorhaben gesehen und demzufolge die Fläche beibehalten.</p> <p>Bei der interkommunalen Fläche mit Aurach ging es darum, erste Schritte zur Diskussion und interkommunalen Annäherung für eine mögliche gemeinsame Ausweisung zu starten. Diese Diskussion hinsichtlich einer generellen Realisierbarkeit oder einem gemeinsamen Interesse soll aber außerhalb der FNP-Fortschreibung geführt werden, da hierfür ein zeitlicher Rahmen nicht realistisch absehbar ist. Diese Fläche wurde nun im Entwurf zum FNP ebenfalls vollständig herausgenommen.</p>

<p>Als Fazit ist festzuhalten, daß die Gesamtheit aller gewünschten GE-Flächenerweiterungen über das planungsrechtlich Zulässige ebenso weit hinaus-schießt wie über das für die Stadt Herrieden städ-tebaulich Vertretbare.</p>	<p>Zum Entwurf des FNP/LP wurden insbesondere die gewerblichen Bauflächen nochmals ausführlich geprüft und diskutiert. Dabei werden einige Flä-chen ersatzlos gestrichen und andere wesentlich verkleinert. In der Summe entspricht die Auswei-sung nun einer für Herrieden bedarfsorientierten Ausweisung von gewerblichen Bauflächen. Für je-de Fläche wird die konkrete Erforderlichkeit/Bedarf dargelegt. In der Summe werden die Neuauswei-sung von gewerblichen Flächen gegenüber den Ausweisungen zum Vorentwurfsstand um knapp die Hälfte reduziert.</p>
<p><u>Herr Federschmidt - Sachgebiet 44 - Untere Natur-schutzbehörde:</u></p> <p>Bezug: Schreiben vom 26.01.2017, Az: 610-21 SG 41</p> <p>Stadt Herrieden;</p> <p>Flächennutzungsplanfortschreibung mit Land-schaftsplan</p> <p>Naturschutzfachliche Stellungnahme (SG 44)</p> <p>Zu obig genannten Verfahren wird aus natur-schutzfachlicher und -rechtlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplan-es mit Landschaftsplan besteht aus naturschutz-fachlicher Sicht im Wesentlichen Einverständnis.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Wünschenswert ist die Beachtung der unter Ziffer 2.2.1 genannten „Zielaussagen und Maßnahmen-vorschläge zu Siedlungsrändern und Siedlungs-entwicklung“ in der Begründung zum Landschafts-plan. Im Rahmen der Umsetzung des Flächennut-zungsplanes sollte darauf geachtet werden, dass die aus ihm entwickelten Ziele auch in den Bebau-ungsplänen verwirklicht werden. Eine fehlende De-finition von Grünflächen kann ansonsten, wie am Beispiel der Sonderbaufläche S1 („Photovoltaik“) im Ortsteil Regmannsdorf erlebbar, dazu führen, dass die als Grünfläche dargestellten Bereiche in-tensiv landwirtschaftlich genutzt und die zur Ein-grünung und zum Eingriffsausgleich festgesetzten Gehölzpflanzungen nicht ausgeführt werden.</p>	<p>Eine Umsetzung der Zielaussagen des Land-schaftsplans wird v.a. über die Berücksichtigung in der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt (z.B. Ortsrandeingrünung an neu entstehenden Siedlungsrändern). Zusätzlich ist eine Fortführung des mit dem „Runden Tisch Landschaftsplan“ am 22.02.2016 begonnenen Dialogs aller relevanten Akteure wünschenswert („Landschaftsplanung am Runden Tisch“). Viele Maßnahmenvorschläge des Landschaftsplans können nur in einem solchen Prozess schrittweise umgesetzt werden.</p> <p>Bereits im Vorentwurf wurde darauf geachtet, die Nutzungsziele für Grünflächen über Zweckbestim-mungen möglichst genau zu definieren.</p>

<p>Naturschutzfachliche Bedenken bestehen gegenüber den im Ortsteil Neunstetten dargestellten Gewerbeflächen G2 und der interkommunalen Gewerbefläche (beide entlang B14/A6):</p> <p>Die geplanten Gewerbeflächen liegen dem Ortsteil Neunstetten gegenüber. Noch ist die von Neunstetten aus erlebbare Landschaft von einer relativ offenen Aue im Altmühltal im Übergang zu landwirtschaftlichen Offenflächen geprägt. Durch Eingrünungsmaßnahmen der von Neunstetten aus noch ausreichend weit entfernten Autobahn und der Photovoltaikanlagen war das Landschaftsbild nur in erträglichem Maße eingeschränkt.</p> <p>Mit dem im Bayer-Netz für Radler enthaltenen Altmühltal-Radweg besitzt der Talraum zusätzlich eine über die wohnortnahe Erholung hinausreichende Funktion.</p> <p>Bauflächen mit zu erwartenden großen Gebäudekubaturen und -höhen auf der Nordostseite der Autobahn, die die Fläche des Ortes Neunstetten ggf. überschreiten, führen zu einer technischen Überprägung der Landschaft, die auch durch die in der Begründung genannten Eingrünungsmaßnahmen nicht kompensiert werden kann.</p> <p>Der Talraum würde optisch weiter verengt werden, die Bauflächen würden unmittelbar an die Wiesenbrüterflächen im Altmühltal und am Großen sowie Kleinen Aurachbach heranrücken. Der europaweit bedeutsame Lebensraum (FFH- und SPA-Gebiet, Wiesenbrütergebiet) würde in seiner ökologischen Funktion einschränkt, da die Bauflächen innerhalb der Fluchtdistanzen der wertgebenden Vogelarten lägen.</p> <p>Darüber hinaus würde die Erholungseignung im Umfeld des Ortsteiles Neunstetten, dem nach dem Flächennutzungsplan weiterhin eine besondere Bedeutung als Wohnschwerpunkt im Stadtgebiet zukommen soll, reduziert.</p>	<p>Bei der interkommunalen Fläche mit Aurach ging es darum, erste Schritte zur Diskussion und interkommunalen Annäherung für eine mögliche gemeinsame Ausweisung zu starten. Diese Diskussion hinsichtlich einer generellen Realisierbarkeit oder einem gemeinsamen Interesse soll aber außerhalb der FNP-Fortschreibung geführt werden, da hierfür ein zeitlicher Rahmen nicht realistisch absehbar ist. Diese Fläche wird nun im Entwurf zum FNP vollständig herausgenommen.</p> <p>Die Auswirkungen der Baufläche G2 bei Neunstetten auf die beiden Natura2000-Gebiete werden derzeit im Rahmen zweier FFH-Verträglichkeitsabschätzung untersucht. Deren Ergebnisse werden in den FNP/LP-Entwurf eingearbeitet.</p> <p>Die sonstigen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild (z.B. Schutzgut Mensch / Erholung) werden in der Umweltprüfung bewertet und im Umweltbericht zum Entwurf des FNP/LP beschrieben.</p>
<p>Hinweis:</p> <p>Auf den Karten und den Kartenausschnitten in der Begründung sind die Natura-2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) mit nichtmehr aktuellen Grenzen dargestellt.</p> <p>In einigen Bereichen, insbesondere in Ortsnähe sind diese teilweise sogar größer abgegrenzt, als es die am 01.04.2016 in Kraft getretene Bayerische Natura 2000 Verordnung vorsieht. Die aktuellen Grenzen stehen im Maßstab 1:5000 im ESRI-shape-Format unter folgenden Link zum Download zur Verfügung:</p>	<p>Die Grenzen der Natura2000-Gebiete werden zum Entwurfsstand entsprechend der in der Stellungnahme genannten Quelle korrigiert.</p>

<p>http://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000_abgrenzungen/index.htm</p>	
<p><u>Herr Federschmidt - Sachgebiet 44 - Untere Naturschutzbehörde:</u></p> <p>Bezug: Schreiben vom 05.05.2017, Az: 173-11/10 SG 44</p> <p>Stadt Herrieden;</p> <p>Flächennutzungsplanfortschreibung mit Landschaftsplan</p> <p>Naturschutzfachliche Stellungnahme (SG 44)</p> <p>Zu oben genannten Verfahren wird aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan besteht aus naturschutzfachlicher Sicht im Wesentlichen Einverständnis.</p> <p>Naturschutzfachlich kritisch sind jedoch die nachfolgenden genannten Planungen zu bewerten:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Siedlungsränder und Siedlungsentwicklung <p>Wünschenswert ist die Beachtung der unter Ziffer 2.2.1 genannten „Zielaussagen und Maßnahmenvorschläge zu Siedlungsändern und Siedlungsentwicklung“ in der Begründung zum Landschaftsplan. Im Rahmen der Umsetzung des Flächennutzungsplanes sollte darauf geachtet werden, dass die aus ihm entwickelten Ziele auch in den Bebauungsplänen verwirklicht werden. Eine fehlende Definition von Grünflächen kann ansonsten, wie am Beispiel der Sonderbaufläche S1 („Photovoltaik“) im Ortsteil Regmannsdorf erlebbar, dazu führen, dass die als Grünfläche dargestellten Bereiche intensiv landwirtschaftlich genutzt und die zur Eingrünung und zum Eingriffsausgleich festgesetzten Gehölzpflanzungen nicht ausgeführt werden.</p>	<p>Eine Umsetzung der Zielaussagen des Landschaftsplans wird v.a. über die Berücksichtigung in der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt (z.B. Ortsrandeingrünung an neu entstehenden Siedlungsändern). Zusätzlich ist eine Fortführung des mit dem „Runden Tisch Landschaftsplan“ am 22.02.2016 begonnenen Dialogs aller relevanten Akteure wünschenswert („Landschaftsplanung am Runden Tisch“). Viele Maßnahmenvorschläge des Landschaftsplans können nur in einem solchen Prozess schrittweise umgesetzt werden.</p> <p>Bereits im Vorentwurf wurde darauf geachtet, die Nutzungsziele für Grünflächen über Zweckbestimmungen möglichst genau zu definieren.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • 4Gewerbeflächen G2 und der Interkommunalen Gewerbefläche <p>Naturschutzfachliche Bedenken bestehen gegenüber den im Ortsteil Neunstetten dargestellten Gewerbeflächen G2 und der Interkommunalen Gewerbefläche (beide entlang B14/A6):</p> <p>Die geplanten Gewerbeflächen liegen dem Ortsteil Neunstetten gegenüber. Noch ist die von Neunstetten aus erlebbare Landschaft von einer relativ offenen Aue im Altmühltal im Übergang zu</p>	<p>Bei der interkommunalen Fläche mit Aurach ging es darum, erste Schritte zur Diskussion und interkommunalen Annäherung für eine mögliche gemeinsame Ausweisung zu starten. Diese Diskussion hinsichtlich einer generellen Realisierbarkeit oder einem gemeinsamen Interesse soll aber außerhalb der FNP-Fortschreibung geführt werden, da hierfür ein zeitlicher Rahmen nicht realistisch absehbar ist. Diese Fläche wird nun im Entwurf</p>

<p>landwirtschaftlichen Offenflächen geprägt. Durch Eingrünungsmaßnahmen der von Neunstetten aus noch ausreichend weit entfernten Autobahn und der Photovoltaikanlagen war das Landschaftsbild nur in erträglichem Maße eingeschränkt.</p> <p>Mit dem im Bayer-Netz für Radler enthaltenen Altmühltal-Radweg besitzt der Talraum zusätzlich eine über die wohnortnahe Erholung hinausreichende Funktion.</p> <p>Bauflächen mit zu erwartenden großen Gebäudekubaturen und –höhen auf der Nordostseite der Autobahn, die die Fläche des Ortes Neunstetten ggf. überschreiten, führen zu einer technischen Überprägung der Landschaft, die auch durch die in der Begründung genannten Eingrünungsmaßnahmen nicht kompensiert werden kann.</p> <p>Der Talraum würde optisch weiter verengt werden, die Bauflächen würden unmittelbar an die Wiesenbrüterflächen im Altmühltal und am Großen sowie Kleinen Aurachbach heranrücken. Der europaweit bedeutsame Lebensraum (FFH- und SPA-Gebiet, Wiesenbrütergebiet) würde in seiner ökologischen Funktion eingeschränkt, da die Bauflächen innerhalb der Fluchtdistanzen der wertgebenden Vogelarten lägen.</p> <p>Darüber hinaus würde die Erholungseignung im Umfeld des Ortsteiles Neunstetten, dem nach dem Flächennutzungsplan weiterhin eine besondere Bedeutung als Wohnschwerpunkt im Stadtgebiet zukommen soll, reduziert.</p>	<p>zum FNP vollständig herausgenommen.</p> <p>Die Auswirkungen der Baufläche G2 bei Neunstetten auf die beiden Natura2000-Gebiete werden derzeit im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsabschätzung untersucht. Deren Ergebnisse werden in den FNP/LP-Entwurf eingearbeitet.</p> <p>Die sonstigen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild (z.B. Schutzgut Mensch / Erholung) werden in der Umweltprüfung bewertet und im Umweltbericht zum Entwurf des FNP/LP beschrieben.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Verkehr/ Ortsumgehung Herrieden <p>Grundsätzlich sollen künftige Straßen- und Wegebaumaßnahmen auf deren tatsächliche Notwendigkeit und den dafür erforderlichen Umfang geprüft werden.</p> <p>Zur Verkehrsentslastung der Innenstadt vom von Süden kommenden Ortsdurchfahrtsverkehr wird in der Begründung auf S. 108 auf die Planung einer Ortsumgehung hingewiesen, die im Planteil mit einem ersten Trassenvorschlag dargestellt ist.</p> <p>Die Trasse kreuzt zweimal schräg die südlich von Herrieden gelegene Altmühlau mit den dortigen Natura-2000-Gebieten (FFH-Gebiet 6830-371 Obere Altmühl mit Brunst-Schwaigau und Wiesmet und SPA-Gebiet 6728-471.04 Altmühltal mit Brunst-Schwaigau und Altmühlsee) und verläuft in Abschnitten parallel zu deren Grenze.</p> <p>Sowohl durch den Bau als auch den Betrieb der Straße ist davon auszugehen, dass von der ge-</p>	<p>Bei der nun eingezeichneten Umgehungstrasse handelt es sich noch um keine valide Planung, sondern vielmehr um die Absichtserklärung für eine detaillierte Betrachtung hinsichtlich der Machbarkeit und Realisierbarkeit einer entsprechenden Umgehung. Auch der Stadtrat und die Planer sehen hier wesentliche Aspekte, welche gegen eine entsprechende Trasse sprechen können. Mit einer Umgehung wären jedoch auch erhebliche Verbesserungen für die Stadt Herrieden gegeben. Eine abschließende Bewertung ist auf der groben Ebene des FNP nicht möglich.</p> <p>Der Stadtrat möchte daher durch die aufgenommene Darstellung klar der Öffentlichkeit und den Behörden/TöB signalisieren, dass hier weiterer Untersuchungsbedarf gegeben ist. Für eine abschließende Bewertung, ob und wie eine Umgehungstrasse möglich ist, müssen detaillierte Planungen unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte</p>

<p>planten Umgehungsstraße Wirkungen ausgehen, die den Erhaltungszielen dieser Natura-2000-Gebiete zuwiderlaufen würden.</p> <p>Wesentlicher Bestandteil der o. g. Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ist der dort vorhandene Lebensraum wiesenbrütender Vogelarten.</p> <p>Durch die Umgehungsstraße würde der Lebensraum dieser Tierarten zerschnitten und verinselt. Die verbleibenden Restlebensräume würden in ihrer Funktionsfähigkeit stark eingeschränkt.</p> <p>Es ist nicht auszuschließen, dass hierdurch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden.</p> <p>Der Trassenkorridor berührt weiterhin Biotopflächen, die dem Schutz des § 30 Bundesnaturschutzgesetz unterliegen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können sind verboten.</p> <p>Aus den genannten Gründen bestehen gegen den dargestellten Trassenvorschlag aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken. Alternative Möglichkeiten zur Verkehrsentlastung, die nicht den Auenbereich der Altmühl und insbesondere die Natura-2000-Gebiete berühren sollen geprüft und vorrangig angestrebt werden.</p>	<p>(bspw. Natur und Umwelt, Kosten-Nutzen, etc.) erfolgen. Dies kann im Zuge einer Fortschreibung des FNP im Detail jedoch nicht erfolgen, sondern erfordert ein Planfeststellungsverfahren unter Federführung des Staatlichen Bauamts. Im Rahmen der Planfeststellung müssen eine Umweltverträglichkeitsprüfung, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und zwei FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden, um eine Linienführung mit geringst möglichen Eingriffen zu finden und um die zu erwartenden Auswirkungen auf die geschützten Tierarten sowie auf die wertgebenden Arten und Lebensräume der Natura2000-Gebiete zu prognostizieren und zu bewerten. Dieser Hintergrund bzw. diese Absichten werden zum Entwurfsstand des FNP in der Begründung auch noch ausführlicher dargelegt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Flächenversiegelung durch Baugebiete/Eingriffe in Natur und Landschaft <p>In der Gesamtplanung sind erhebliche Ausweitung von Bauflächen für Gewerbe und Wohnen, insbesondere auch in Herrieden selbst, dargestellt. Diese würden im dargestellten Umfang erhebliche Eingriffe in Natur- und Landschaft in bisher unbebauten Bereichen hervorrufen. Betroffen hiervon sind sowohl belebte (Tiere/Pflanzen/Lebensgemeinschaften) als auch abiotische Lebensgrundlagen (Grundwasserneubildung, Kaltluftabfluss etc.).</p> <p>Eine Kompensation für derart umfangreiche Eingriffe wäre insgesamt nur schwer zu erreichen.</p> <p>Sowohl eine Reduzierung des geplanten Flächenverbrauches auf einen nachvollziehbar zu erwartenden Umfang als auch die vorrangige Darstellung von Maßnahmen zur Innenentwicklung zum Zweck der Eingriffsvermeidung sind aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich.</p>	<p>Zum Entwurf des FNP/LP wird in der Begründung noch ein ausführliches Kapitel zum Thema Innenentwicklung ergänzt. In diesem werden die verschiedenen Projekte und Maßnahmen, welche in den letzten Jahren und gegenwärtig durchgeführt werden, dargelegt. Insgesamt reichen jedoch diese Innenentwicklungspotenziale bei weitem nicht aus, um die große Nachfrage nach Wohnbauland in Herrieden zu decken.</p> <p>Weiterführend werden die konkreten Bedarfe für Wohnbaufläche im Stadtgebiet zum Entwurf detaillierter dargelegt und entsprechend die Neuausweisungen angepasst, so dass in der Gesamtbetrachtung nur Flächen entsprechend des örtlichen Bedarfs ausgewiesen werden. Explizit wird im Zusammenhang mit der Erläuterung der einzelnen Bauflächen in der Begründung zum Entwurfsstand eine Formulierung aufgenommen, dass sämtliche nun erfolgenden Neuausweisungen nur (durch die verbindliche Bauleitplanung > Bebauungsplan) realisiert werden können, wenn auf B-Plan-Ebene</p>

	<p>jeweils der konkrete Nachweis des Bedarfs und der Erforderlichkeit möglich ist.</p> <p>In der Gesamtbetrachtung erfolgen gegenüber dem Vorentwurfsstand deutliche Reduzierungen der Neuausweisungen – sowohl für Gewerbe- als auch Wohnbauflächen. Die Umweltauswirkungen der verbleibenden Bauflächen werden im Rahmen der Umweltprüfung schutzgutbezogen bewertet.</p>
<p>Hinweis:</p> <p>Auf den Karten und den Kartenausschnitten in der Begründung sind die Natura-2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) mit nicht mehr aktuellen Grenzen dargestellt.</p> <p>In einigen Bereichen, insbesondere in Ortsnähe sind diese teilweise sogar größer abgegrenzt, als es die am 01.04.2016 in Kraft getretene Bayerische Natura 2000-Verordnung vorsieht. Die aktuellen Grenzen stehen im Maßstab 1:5000 im ESRI-shape-Format unter folgenden Link zum Download zur Verfügung: http://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000_abgrenzungen/index.htm</p>	<p>Die Grenzen der Natura2000-Gebiete werden zum Entwurfsstand entsprechend der in der Stellungnahme genannten Quelle korrigiert.</p>
<p><u>Herr Maag - Sachgebiet 32- Abfallrecht:</u></p> <p>Keine Einwände bei Beachtung der Stellungnahme vom 17.02.2017.</p> <p>Zum Schreiben vom 26.01.2017, Az.: 610-20 SG 41</p> <p>Das Sachgebiet 32, Teilsachgebiet Abfallrecht des Landratsamtes Ansbach nimmt von den Planungsunterlagen Kenntnis und teilt dazu Folgendes mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die bei Abriss-/Sanierungs- Aushubarbeiten im Bauplanungsgebiet entstehenden gefährlichen und nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle (§ 3 Abs. 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG -) sowie Baumischabfälle, Altholz, Sperrabfälle etc. sind nach einzelnen Fraktionen (Abfallschlüsseln) zu trennen (§ 9 KrWG) und durch zugelassene Firmen einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. 2. Bodenaushub mit den Richtwerten LAGA Z 0 ist möglichst am Anfall-Ort im Rahmen von Lärm- und Sichtschutzwällen oder Dammschüttungen ressourcenschonend zu verwenden (§§ 6, 7 KrWG). 3. Bodenaushub aus den Flächen des Flä- 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die genannten abfallrechtlichen Vorgaben sind jedoch nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung, sondern im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung und der Baugenehmigungen zu beachten. Die angeführten Aspekte werden hinweislich in die Begründung zum FNP/LP aufgenommen.</p>

<p>chennutzungsplanes, der ggf. mit Altlasten kontaminiert ist, muss vor einer Entsorgung nach bodenschutzrechtlichen Bestimmungen untersucht werden. Aushubmaßnahmen sind in diesem Fall gutachterlich durch einen geeigneten Sachverständigen (BBodSchV § 18) begleiten zu lassen. Nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse über Menge, Belastung etc. sind diese dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach in Berichtsform vorzulegen. Eine Verwertung oder Beseitigung des Materials ist erst nach Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach und des Landratsamtes zulässig.</p>	
<p><u>Herr Harpointner - Sachgebiet 72 – Seuchen und Umwelthygiene</u> Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.</p>	
<p>Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.</p>	

TöB Nr.: 6	Wasserwirtschaftsamt Ansbach	
Stellungnahme vom: 23.02.2017		
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer	
<p>Zu der geplanten Fortschreibung des Flächennutzungsplans und Landschaftsplan der Stadt Herrieden nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung.</p>		
<p><u>Wasserversorgung</u> Wir bitten die bestehende Wasserversorgung der Stadt Herrieden mit ihren Ortsteilen in die Erläuterung des Flächennutzungsplans detailliert (welcher Ortsteil wird wie versorgt etc.) mitaufzunehmen. Bei der Erschließung der geplanten Gebiete ist darauf zu achten, dass jederzeit genügend Trink-, Betriebs- und Löschwasser in ausreichender Qualität, Quantität und ausreichendem Druck zur Verfügung steht. Die einschlägigen DVGW Arbeits- bzw.</p>	<p>Die Begründung wird zum Entwurfsstand entsprechend um die Details zur Wasserversorgung ergänzt. Die Hinweise für die Erschließung neuer Gebiete wird ebenfalls hinweislich in die Begründung aufgenommen.</p>	

<p>Merkblätter sind zu beachten.</p>	
<p><u>Wasserschutzgebiete</u></p> <p>Die geplante Erweiterung des Wasserschutzgebiets für die Quellen Q1 bis Q4 Rauenzell des Zweckverbands zur Wasserversorgung Rauenzell, Roth und Thann ist bereits in den Unterlagen eingearbeitet. Die Festsetzung des Wasserschutzgebiets durch das Landratsamt Ansbach steht demnächst an. Falls sich noch Änderungen ergeben sind diese vor der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in den Flächennutzungs- und Landschaftsplan noch einzuarbeiten.</p> <p>Für das Wasserschutzgebiet der Wasserversorgung Heuberg wurde nur die äußere Zone III dargestellt, wir bitten auch die Zonen II und I darzustellen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sollten sich bis zur Auslegung des Entwurfs noch Änderungen der Abgrenzung ergeben, werden diese eingearbeitet.</p> <p>Die Zonen II und I der Wasserschutzgebiete werden zum Entwurfsstand im Planblatt ergänzt.</p>
<p><u>Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung</u></p> <p>Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung bestehen im Bereich der Stadt Herrieden nicht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Abwasserbeseitigung</u></p> <p>Im Gebiet der Stadt Herrieden sind mehrere Kläranlagen vorhanden, diese sind detailliert in die Begründung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen.</p> <p>Wir bitten die Art der Kläranlagen, Ausbaugröße der Kläranlagen und die angeschlossenen Ortsteile an die bestehenden Kläranlagen in die Begründung des Flächennutzungsplans mitaufzunehmen.</p> <p>Es fehlen zum größten Teil die vorhandenen Regenwasser- und Mischwasserbehandlungsanlagen (z.B. Regenüberlaufbecken RÜB) im Flächennutzungsplan. Wir bitten um Ergänzung und entsprechende Kennzeichnung.</p>	<p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt und insbesondere die Angaben zu den Kläranlagen vervollständigt.</p> <p>Auch die Regenwasser- und Mischwasserbehandlungsanlagen werden nochmals geprüft und nun zum Entwurfsstand ergänzt.</p>
<p>Für die geplanten Gebiete muss grundsätzlich vorgesehen werden, diese im Trennsystem zu entwässern sind, damit der Grundsatz des § 55 Abs. 2 WHG beachtet ist. Allerdings sind nicht überall leistungsfähige Vorfluter/Gewässer vorhanden, in die Niederschlagswasser gedrosselt eingeleitet werden kann. Hierdurch könnte die Hochwassersituation der Unterlieger insbesondere bei den sehr großen und großen geplanten Gewerbegebieten (Neuenstetten: nordöstliche Erweiterung der gewerblichen Baufläche G, Esbach: Sonderbaufläche</p>	<p>Der Hinweis auf die Erforderlichkeit eines Trennsystems wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die angeführte Problematik zur Niederschlagswasserbehandlung wird in die Begründung im Kapitel Ver-/Entsorgung sowie bei der Beschreibung der einzelnen Bauflächen aufgenommen.</p>

<p>2, Regmannsdorf: Gewerbliche Baufläche G2, Schernberg G2, Herrieden G10) verschlechtert werden, daher müsste bei diesen Gewässer bzw. bei den geplanten Gebieten durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass bei einem hundertjährigen Niederschlagsereignis keine nachteiligen Veränderungen für die Unterlieger gegenüber dem unbebauten Zustand eintreten. Hierzu wären dann entsprechende Nachweise vorzulegen.</p>	
<p>Falls die geplanten Wohn- und Gewerbegebiete nicht in den Planungen bzw. Tekturen der Abwasseranlagen enthalten sind, müssen in einer Tekturplanung die Auswirkungen der zusätzlichen Gebiete auf die weiterführenden Abwasseranlagen aufgezeigt werden. Es müssen deshalb vor der Erschließung der geplanten Gebiete bzw. vor dem Anfall von zusätzlichem Abwasser die notwendigen baulichen Maßnahmen im weiterführenden Kanal- und Entlastungssystem entsprechend der zu erstellenden Tekturplanung durchgeführt werden. Hier sollte insbesondere auch geprüft werden, ob ein Anschluss an eine benachbarte gemeindliche Kläranlage sinnvoll ist z.B. Ortsteil Neunstetten insbesondere mit den dort geplanten Gewerbegebieten.</p>	<p>Der Verweis auf die Planungen bzw. Tekturen der Abwasseranlagen wird zur Kenntnis genommen und außerhalb der Fortschreibung des FNP/LP weiterverfolgt.</p>
<p><u>Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, schädliche Bodenveränderung etc.</u></p> <p>Im Flächennutzungsplan und dessen Erläuterung sind keine der vorhandenen Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen, schädliche Bodenveränderung und Verdachtsflächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes eingezeichnet bzw. erwähnt. Im Behördenzugang von ABu-DIS sind Standorte bekannt.</p> <p>Diese Flächen sind im Flächennutzungs- und Landschaftsplan aufzunehmen und deutlich mit Umrandung darzustellen. Nur so ist die mögliche Ausdehnung der Altlast etc. zu erkennen und damit eine Berücksichtigung in der Bauleitplanung möglich.</p> <p>Wir möchten nochmals darauf hinweisen, wenn im Rahmen der Planung weitere Hinweise auf mögliche Altlasten (z.B. ehemalige Deponien, gewerbliche Belastungen o.ä.) bekannt werden, so sind diese in der Planung darzustellen und zu berücksichtigen. Das Landratsamt Ansbach ist umgehend zu informieren.</p>	<p>Die Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen aus dem Abu-DIS werden ausgewertet und zum Entwurfsstand in der Begründung beschrieben und im Planblatt entsprechend dargestellt.</p>
<p><u>Deponien</u></p>	<p>Die aktive Deponie ist im Vorentwurf bereits dargestellt („Abgrenzung von Flächen für Aufschüt-</p>

<p>Im Gemeindegebiet von Herrieden gibt es eine aktive Deponie DK 0 auf den Flurnummern 273, 274, 277, 278, 279, 280, 283, 285, 287 Gmkg Hohenberg. Bezüglich ehemaligen Deponien verweisen wir auf den Punkt Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, schädliche Bodenveränderung etc.</p>	<p>tungen“), die bereits rekultivierten Teilbereiche im Süden sind jedoch von der Abgrenzung ausgeschlossen. Die Abgrenzung wird nochmals überprüft und im Entwurf geändert dargestellt. Die gesamte Deponie wird zusätzlich als Grünfläche dargestellt, da der Schwerpunkt hier nach der Rekultivierung auf der Erholungsnutzung liegen soll. Eine Darstellung als Altlast oder Altlastenverdachtsfläche wird dort ebenfalls aufgenommen.</p>
<p><u>Gewässer</u> <u>EG-WRRL</u></p> <p>Gemäß EG-WRRL soll der gute Zustand der Gewässer erreicht werden.</p> <p>Der ökologischen Zustand fünf Qualitätskomponenten (Fische, Makrozoobenthons, Makrophyten-Phytobenthos, Phytoplankton und Chemie) zusammen und wird nicht mehr allein an der Gewässergüte gemessen.</p> <p>Wir bitten um weitere Abstimmung mit uns.</p>	<p>Da die Bewertung des ökologischen Zustandes nach Wasserrahmenrichtlinie aus mehreren Parametern besteht, wird die Darstellung der Gewässergüte (Stand 2013) in der Themenkarte Wasser beibehalten. Die Beschreibung der Fließgewässer in der Begründung wird jedoch in Bezug auf die Parameter der Wasserrahmenrichtlinie ergänzt – auch unter Einbeziehung der bisherigen Ergebnisse des parallel erstellten Gewässerentwicklungskonzepts für die Gewässer III. Ordnung.</p>
<p><u>Überschwemmungsgebiete</u></p> <p>Überschwemmungsgebiete, die festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind richtig in der Begründung Seite 39 unter Nr. 2.6.7.5 genannt, haben erhebliche rechtliche Auswirkungen für die Bauleitplanung. Eine Ausweisung von neuen Baugebieten in Überschwemmungsgebieten ist unzulässig (§ 78 WHG). Eine Ausnahme hiervon kann nur die zuständige Kreisverwaltungsbehörde erteilen, aber nur wenn 9 Bedingungen kumulativ erfüllt sind. Diese rechtliche Regelung gilt auch für faktische und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete.</p> <p>Abschließend ist von der Kreisverwaltungsbehörde zu prüfen, ob auch eine Flächennutzungsplanung schon in den § 78 WHG hinein fällt, daher können aus unserer Sicht die geplanten Flächen Herrieden G9 (liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Altmühl und im Retentionsraumausgleich für eine nach § 78 Abs. 2 WHG bereits durchgeführte Gewerbegebietserweiterung) und Roth W2 nicht ohne weitere Nachweise in den Flächennutzungsplan mit aufgenommen werden. Dies gilt auch für die Ergänzung der Gemischten Baufläche im Bereich Weiherweg (nördlich des Charbachs) in Elbersroth.</p>	<p>Die Baufläche W2 bei Roth wird – unter anderem auch aufgrund der in der Stellungnahme erwähnten Überschneidung mit dem Überschwemmungsgebiet – im Zuge der Bauflächenreduzierungen zum Entwurf deutlich verkleinert. Die Überschneidung ist demnach nicht mehr gegeben.</p> <p>Bei der Gewerblichen Baufläche Herrieden G9 kann eine Überschneidung mit dem Überschwemmungsgebiet und dem hier bereits vorhandenen Retentionsraumausgleich für eine frühere Gewerbebereichserweiterung durch eine deutliche Flächenrücknahme im Entwurf vermieden werden.</p>
<p>Es ist sinnvoll Überschwemmungsgebiete (oder freizuhaltende Talauen) der anderen Fließgewässer</p>	<p>Obwohl es sich hierbei nur um eine grobe Angabe zum Hochwasserrisiko handelt, die nicht auf kon-</p>

<p>ser (Gewässer III. Ordnung) darzustellen, da die Talauen und insbesondere die Überschwemmungsgebiete entlang der Gewässer von besonderer Bedeutung für den Wasserhaushalt und deshalb von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten sind. Ein Anhaltspunkt hierfür ist der wassersensible Bereich, der auch im Kartendienst „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete“ (IÜG) dargestellt ist. Dieser ist unter https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm abrufbar.</p>	<p>kreten hydraulischen Berechnungen, sondern auf ungenauen Datengrundlagen wie z.B. der geologischen Karte beruht, werden die wassersensiblen Bereiche für die Gewässer III. Ordnung in der Themenkarte Wasser dargestellt. Auf eine Darstellung im Planblatt des FNP/LP wird jedoch aufgrund der mangelhaften Genauigkeit der Daten (Maßstab 1 : 25.000) und der oben erwähnten Datengrundlagen verzichtet.</p>
<p>Ein Gewässerentwicklungskonzept (GEK) für Gewässer III. Ordnungen wird gerade im Gemeindegebiet von Herrieden aufgestellt, und wird demnächst auch im Entwurf uns abgestimmt.</p> <p>Dieses sollte dann in die Fortschreibung des Flächennutzungsplans vor der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einfließen und die entsprechenden Teile aktualisiert werden.</p> <p>Viele der in der Begründung genannten Renaturierungen und Umgestaltungsmaßnahmen an Gewässern III. Ordnung erfordern aus unserer Sicht ein behördliches, wasserrechtliches Genehmigungsverfahren und werden nicht ohne weiteres umsetzbar sein.</p>	<p>Die bisherigen Erkenntnisse und Planungen des in Aufstellung befindlichen Gewässerentwicklungskonzeptes werden zum Entwurf - soweit möglich bzw. relevant - in den Landschaftsplan eingearbeitet.</p> <p>Dass für viele der vorgeschlagenen Maßnahmen wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich werden können, ist bekannt. Dies ändert nichts an der grundsätzlichen Umsetzbarkeit der Maßnahmen. Ohne konkretere Anregungen oder Änderungsvorschläge kann auf die Stellungnahme nicht weiter eingegangen werden.</p>
<p><u>Ergänzender Hinweis, redaktioneller Hinweis:</u></p> <p>Begründung: Seite 23 Nr. 2.5.5, 5. Aufzählung</p> <p>Die Zahl 1.2 m² Verkaufsfläche erscheint nicht plausibel.</p> <p>Wir bitten unsere Einwendungen, Ergänzungen und Hinweise in die Fortschreibung des Flächenutzungs- und Landschaftsplans aufzunehmen.</p> <p>Die Sachgebiete 41 - Bauverwaltung und 43 - Wasserrecht erhalten diese Stellungnahme in „Co“ zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Prüfung bezüglich der Anwendung des § 78 Abs. 2 WHG bereits in der Flächennutzungsplanung. Wir bitten hier auch um Mitteilung an uns.</p> <p>Die Stadt Herrieden erhält diese Stellungnahme in „Cc“ zur Kenntnisnahme.</p> <p>Das Schreiben wird ausschließlich per E-Mail versendet.</p>	<p>Die angeführten Hinweise werden eingearbeitet.</p>

TöB Nr.: 7	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach
Stellungnahme vom:07.02.2017	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
zu den vorgestellten Planungen nehmen wir wie folgend Stellung:	
<p>I. Bereich Forsten</p> <p>Der gewünschte Erhalt des Waldes in seiner Flächensubstanz wird sehr positiv gesehen. Bei einem Waldanteil von nur 26% liegt die Stadt Herrieden sowohl unterhalb des bayerischen Durchschnitts (36%) als auch unterhalb dessen des Landkreises Ansbach (34%). Ein weiterer Waldflächenverlust sollte deshalb soweit möglich vermieden werden.</p> <p>Auf S. 92 werden die Nadelholzforste als weniger abwechslungsreich als die potentiell natürliche Vegetation (pnV) bezeichnet. Dies können wir so nicht nachvollziehen. Zum einen müsste vorab geklärt werden wie die pnV aussehen sollte, zum anderen liegt dies meist im Auge des Betrachters.</p> <p>Auch ein gemischter, gestufter Nadelwald mit einer Beimischung aus Laubholz kann abwechslungsreich sein.</p> <p>Die gewünschte Waldrandgestaltung wird positiv gesehen. Jedoch muss hier von den jeweiligen Eigentümern das Einverständnis eingeholt werden, insbesondere wenn die Flächen als mögliche Ausgleichsflächen herangezogen werden sollen.</p> <p>Im Wesentlichen besteht mit der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Stadt Herrieden Einverständnis.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Planungen, die zu Waldrodungen führen würden, sind im Planwerk nicht vorgesehen.</p> <p>Die Rede ist von Monokulturen wie z.B. Fichten- oder Kiefernforsten. Die pnV ist in den Steckbriefen in Kapitel 7 der Begründung beschrieben.</p> <p>Wie bei vielen anderen im Landschaftsplan vorgeschlagenen Maßnahmen kann auch die Umgestaltung der Waldränder - wie auf Seite 181 der Begründung zum Vorentwurf bereits dargestellt - nur in Abstimmung und im Einverständnis mit den Eigentümern durchgeführt werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
II. Bereich Landwirtschaft	
<p>1. Sparsamer Umgang mit landwirtschaftlicher Flächen (BauGB § 1a Abs. 2 Satz 1)</p> <p>Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist erheblich.</p> <p>Wir empfehlen, in der Umsetzungsphase bzw. beim Aufstellen der jeweiligen Bebauungspläne keine ausschließlichen Angebotsplanungen. Die</p>	<p>Die Stadt Herrieden stellt nun im Zuge der Fortschreibung des FNP/LP grundsätzlich nur Flächen dar, für welche konkreter Bedarf/Erforderlichkeit besteht. Weiterhin wird bei allen Flächen in der Begründung nochmals dargelegt, dass eine jeweilige Entwicklung nur bei nachweisbarem Bedarf</p>

<p>Ausweisung der Bauflächen sollte dann erfolgen, wenn konkrete Realisierungen erkennbar sind.</p>	<p>sowie dem nicht Vorhandensein von anderweitigen Flächenverfügbarkeiten möglich ist.</p>
<p>2. Einzelbetriebliche Belange landwirtschaftlicher Betriebe (zu Kapitel III 1.2. Beschreibung der Planungsziele für die einzelnen Ortsteile)</p> <p>In folgenden Orten sind nach unserer Kenntnis aktive landwirtschaftliche Betriebe angesiedelt:</p> <p>Birkach, Bittelhof, Böckau, Brünst, Elbersroth, Esbach, Gimpertshausen, Gräbenwinden, Heuberg, Höfstetten, Hohenberg, Hohenberger Str. 50, Kaudorf, Kugelmühle, Lammelbach, Lattenbuch, Leibelbach, Leuckersdorf, Leutenbuch, Limbach, Mandorf, Mühlbruck, Neunstetten, Niederdombach, Oberschönbronn, Rauenzell, Regmannsdorf, Rös, Roth, Sauerbach, Schernberg, Seeborn, Sickersdorf, Stadel, Stegbruck, Steinbach, Winn und im Hauptort Herrieden; (Einzelhoflagen sind nicht berücksichtigt)</p>	<p>Die Hinweise zu aktiven landwirtschaftlichen Betrieben in den einzelnen Ortsteilen werden in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>Dorfmischgebiete gem. Bau-NVO (M) sollten, im Falle von vorhandenen tierhaltenden landwirtschaftlichen Betrieben, erhalten bleiben. Wir weisen auf einzuhaltende Immissionsabstände zwischen landwirtschaftlicher Tierhaltung und Wohnbebauung hin. Idealerweise sollte tierhaltenden Betrieben zusätzlich ein Aufstockungsspielraum zugestanden werden. Der notwendige Immissionsabstand zum Wohngebiet (W) beträgt das Doppelte vom Dorfmittegebiet (MD).</p> <p>Bei Erweiterung, Umbau oder Wiederaufnahme der Tierhaltung im Dorf können sich Probleme nach einer Umwidmung zum Wohngebiet oder durch ans Dorf heranrückende Wohngebiete ergeben.</p> <p>U.a. in folgenden Orten sind Umwidmungen zum Wohngebiet (W) geplant: Elbersroth, Leibelbach, Roth, Stadel und Steinbach (MD -> W). Der süd-östliche Bereich der Umwidmung zum Wohngebiet in Steinbach ist immissionsrechtlich abzu prüfen. Ist der Immissionsabstand zum nächsten aktiven Tierhalter gewahrt?</p>	<p>Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt grundsätzlich noch keine weitere Differenzierung der Baugebiete. Es erfolgt somit grundsätzlich eine Ausweisung insbesondere als M (Gemischte Baufläche) oder W (Wohnbaufläche). Erst auf einer weiterführenden Ebene (bspw. Bebauungsplan) erfolgt hier dann eine Differenzierung in Dorfgebiet (MD), Mischgebiet (MI) oder Allgemeines Wohngebiet (WA).</p> <p>Die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe wurden in der Fortschreibung des FNP/LP berücksichtigt. In diesem Kontext muss jedoch auch berücksichtigt werden, dass sich in einigen Ortsteilen ein klarer Trend zu reiner Wohnnutzung entwickelt. Dies ist nun insbesondere bei der Ausweisung neuer und größerer Flächen zu berücksichtigen. Hier ist eine Ausweisung einer gemischten Baufläche nicht möglich, wenn absehbar ist, dass sich hier nur Wohnnutzung ansiedelt. Die Stadt wird dann bei Realisierung derartiger Flächen (Aufstellung Bebauungsplan) erhebliche Probleme bekommen, da für ein Mischgebiet zwingend eine Nutzungsmischung erforderlich ist.</p> <p>Zum Entwurfsstand werden die angeführten Ortsteile nochmals detailliert geprüft und die bestehende Situation berücksichtigt.</p>
<p>Bei der geplanten Umwidmung zu Wohngebieten W13 und W14 im Ortsteil Herrieden ist der immissionsrechtlich</p>	<p>Die angeführte Thematik ist bekannt und wird entsprechend klar in der Begründung dargelegt. Die</p>

<p>sionsrechtliche Mindestabstand zum hier angesiedelten tierhaltenden landwirtschaftlichen Betrieb (aktuell im Außenbereich) nicht eingehalten. Die Planung in diesem Bereich ist aktuell nicht rechtskonform. Ggf. ist der Entwurf des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich zu ändern.</p>	<p>Stadt Herrieden möchte mit der Darstellung von Wohnbaufläche in diesem Bereich das mittel- bis langfristige Ziel eines Lückenschlusses mit eventueller Umsiedlung des Betriebes darlegen. Städtebaulich wäre dies ein wichtiges und hinsichtlich der Wohnbauflächenentwicklung vorrangig anzustrebendes Ziel.</p> <p>Die Stadt ist sich jedoch grundsätzlich bewusst, dass die vorhandene Nutzung Bestandsschutz genießt und eine Realisierung nur im Einvernehmen möglich ist. Die nun vorgesehenen Darstellungen beeinträchtigen weder die bestehende Nutzung noch etwaige Erweiterungen dieser.</p>
<p>Zu den Orten im unbeplanten Außenbereich bleibt anzumerken, wie in der Begründung bereits ausgeführt, dass eine Errichtung von Wohngebäuden hier rechtlich äußerst restriktiv gehandhabt wird (§35 BauGB).</p> <p>In Einzelfällen sollte entwicklungswilligen landwirtschaftlichen Betrieben eine Betriebszweigaussiedlung auch mit Unterstützung der Stadt Herrieden ermöglicht werden.</p> <p>Eine konkrete Beurteilung der Einzelfälle ist zum Zeitpunkt der Ausweisung betreffender Bebauungspläne nochmals aktuell zu prüfen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diesem Ziel bzw. Vorgehen wird grundsätzlich zugestimmt und es wird ebenfalls in den FNP (Begründung) als grundsätzliches Ziel für den Bereich Landwirtschaft aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3. Landschaftsplan</p> <p>Die Bewirtschafter von vorgesehenen Ausgleichsflächen sollten rechtzeitig informiert werden, damit diese fristgerecht ihren Mitteilungspflichten dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach gegenüber (u.a. InVeKos-Flächenförderung) nachkommen können.</p> <p>Lineare Vernetzungsstrukturen (Nr. 2.1 Landschaftsplan) sollten, sofern möglich, parallel zur Hauptbewirtschaftungsrichtung der landwirtschaftlichen Flächen angelegt werden. Für hochwachsende Bäume sind Abstände zu angrenzenden Flächen einzuhalten (Gesetzliche Grenzabstände: gegenüber Wald 0,5 m, sonstigen Grundstücken bei Baumhöhen bis zu 2 Meter 0,5 m, bei Baumhöhen über 2 Meter 2,0 m und gegenüber landwirtschaftlichen Grundstücken im Falle erheblicher Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Bestimmungen des Flurgrundstückes durch Schmälerung des Sonnenlichts bei Baumhöhen über 2 Meter 4,0 m Abstand).</p> <p>Zu Nr. 2.1.3 des Landschaftsplanes ist anzumer-</p>	<p>Bei den vorgeschlagenen Ausgleichsflächen handelt es sich größtenteils um Flächen im Eigentum der Stadt Herrieden. Sofern diese verpachtet sind, werden die Bewirtschafter selbstverständlich fristgerecht informiert.</p> <p>Die Biotopvernetzungselemente haben– wie alle Aussagen des Flächennutzungs- und Landschaftsplans – keine rechtlich bindende Wirkung für die jeweiligen Flächeneigentümer und Pächter. Auch die Lage der einzelnen Strukturen ist nicht verbindlich; eine endgültige räumliche Konkretisierung kann nur in Abstimmung zwischen Gemeinde und Flächeneigentümern erfolgen.</p> <p>Die Einhaltung der gesetzlichen Grenzabstände ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Sie ist im Zuge der Folgeplanungen zu berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bzgl.</p>

<p>ken, dass die Zuständigkeit für das Greening und das Kulap-Förderprogramm beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten liegt.</p>	<p>Greening ist die Zuständigkeit bereits korrekt in der Begründung zum Vorentwurf vermerkt (Kap. IV 2.1.12); bzgl. KULAP wird sie entsprechend korrigiert (Kap. IV 2.1.3).</p>
<p>Die Auflistung der möglichen Flächen für das Ökokonto der Stadt Herrieden umfasst auch eine Reihe von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen von privaten Eigentümern. Eine Einbeziehung privater Flächen in die kommunalen Flächen ohne Einverständnis der Eigentümer und/oder Bewirtschafter lehnen wir grundsätzlich ab. Zur Schonung der Grünland- und Ackerflächen - insbesondere der privaten Eigentümer - sollten diese grundsätzlich nur als Ökokontofläche herangezogen werden, wenn andere Flächen nicht verfügbar sind.</p>	<p>Bei den „möglichen Flächen für das kommunale Ökokonto“ handelt es sich um aus fachlicher Sicht sinnvolle Vorschläge. Es wird darauf geachtet, so weit wie möglich auf Flächen in städtischem Eigentum zurückzugreifen. Der hohe Ausgleichsbedarf erfordert jedoch auch die Einbeziehung möglicher Ankaufflächen. Im Falle der Flächenvorschläge, die Privatgrund betreffen, kann eine Umsetzung ohnehin nur in Abstimmung und im Einverständnis mit den Eigentümern durchgeführt werden.</p>
<p>Wir regen an, die Entwicklungsziele/Maßnahmen insbesondere auf Flächen mit bestehender Ackernutzung als Produktionsintegrierte Kompensation (PIK-Maßnahme) anzulegen. Damit ließen sich weitere Biotoptypen erzielen als nur die im jetzigen Entwurf vorgeschlagenen Blühstreifen und Ackerrandstreifen. Mit PIK-Maßnahmen kann ein größerer Beitrag zur Biodiversität geleistet werden.</p>	<p>Die Produktionsintegrierte Kompensation ist ein gutes Werkzeug für die Umsetzung zahlreicher Vorschläge des Landschaftsplanes – vor allem derer, die sich auf eine Extensivierung der Landwirtschaft beziehen. Sie wird daher bei der Beschreibung von Umsetzungsinstrumenten in Kap. IV 2.1. ergänzt und kurz erläutert.</p>
<p>4. Zusammenfassung Es bestehen keine Bedenken gegen o.g. Planung, wenn die Hinweise und Empfehlungen in die Planung eingearbeitet werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>TöB Nr.: 8</p>	<p>Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Ansbach</p>
<p>Stellungnahme vom: 14.02.2017</p>	
<p>Stellungnahme TöB</p>	<p>Stellungnahme Gemeinde / Planer</p>
<p>Aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Gebiet der Stadt Herrieden keine Bedenken.</p>	
<p>In einem Teil des Stadtgebiets von Herrieden ist das vereinfachte Verfahren Altmühl 4 anhängig (vgl. Kap. I. 2.6.7.3 „Gewässerentwicklungskonzept“ der Begründung zum Flächennutzungsplan).</p>	<p>Das Verfahren „Altmühl 4“ ist auf S. 38 der Begründung bereits erwähnt; die Hinweise dazu werden jedoch in Kap. I. 2.3.6 (Dorferneuerung und</p>

<p>Die Neuordnung des Grundbesitzes ist derzeit für das Jahr 2020 vorgesehen. Das Verfahrensgebiet ist aus der beigefügten Gebietsübersichtskarte ersichtlich. Im Rahmen des Verfahrens erfolgt die Landbereitstellung zum naturnahen Umbau der Altmühl. Die Planung hierzu und der spätere Ausbau erfolgen durch den Freistaat Bayern, Wasserwirtschaftsverwaltung.</p> <p>Ebenso werden durch die Wasserwirtschaftsverwaltung Planungen zur Hochwasserfreilegung der Ortssteile Neunstetten, Stegbruck und Leutenbuch erstellt werden; die Landbereitstellung hierfür soll ebenfalls im Verfahren Altmühl 4 erfolgen.</p>	<p>Flurbereinigung) ergänzt.</p>
<p>Zur „Begründung zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans“ haben wir folgende Anmerkungen:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - zu Kap. I.1.7 (Beteiligte Behörden): die vollständige Bezeichnung unseres Amtes lautet „Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken“, - zu Kap. I. 2.6.2 (Regionales Entwicklungskonzept): ergänzend zum Regionalen Entwicklungskonzept (REK) der Entwicklungsgesellschaft Region Hesselberg gibt es die Lokale Entwicklungsstrategie (LES) der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Region Hesselberg, - zu Kap. I. 2.6.3 (Dorferneuerung und Flurbereinigung): im Bereich der Stadt Herrieden ist das Flurneuordnungsverfahren „Altmühl 4“ anhängig (s.o. bzw. Kap. I. 2.6.7.3 Gewässerentwicklungskonzept); - zu Kap. I. 2.6.7.3 (Gewässerentwicklungskonzept): vgl. Anmerkungen auf Seite 1 und zu Kap. I. 2.6.3, - zu Kap. II. 2.4 (Gewerbe) bis Kap. II. 2.10 (Gastronomie): die Angaben sind teilweise veraltet, beispielsweise bei <ul style="list-style-type: none"> - Kap. II. 2.5: Postbankfiliale Vordere Gasse fehlt, - Kap. II. 2.6: <ul style="list-style-type: none"> - Metzgerei Kasseckert ist geschlossen, - Metzgerei Strauß: jetzt Metzgerei Engelhardt, 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden zum Entwurfsstand in die Begründung eingearbeitet.</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Kap. II. 2.7: Zahnarzt Dr. Mack: jetzt Dr. Haubner, - Kap. II. 2.9: <ul style="list-style-type: none"> - es gibt nur eine Stiftskirche in Herrieden (seit 2010 Basilica minor): diese hat zwei Patrone: St. Vitus und St. Deocar, - Kreuzkapelle in Hohenberg (erbaut 2010) fehlt, - Kap. II. 2.10: Taverne Akropolis und Pizzeria Bella Luna fehlen, - zu Kap. II. 3.6 (Baulücken) und zu Kap. III. 1.1.1 (Allgemeine Ziele /Wohnen): der Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ wird begrüßt, - zu Kap. IV. 2.1.5 (Städtebauförderung): Grundlage für die Städtebauförderung ist nicht ein ILEK (Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept), sondern ein ISEK (Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept), - zu Kap. IV. 2.1.13 (LEADER +): beim Förderprogramm LEADER hatte nur die Förderperiode 2000 – 2006 den Zusatz „+“. 	
--	--

TöB Nr.: 11	Gesundheitsamt Ansbach
Stellungnahme vom: 10.02.2017	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
Aus gesundheitsamtlicher Sicht besteht mit dem geplanten Vorhaben Einverständnis.	Wird zur Kenntnis genommen.

TöB Nr.: 12	Regierung von Mittelfranken – Gewerbeaufsichtsamt
Stellungnahme vom: 26.01.2017	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
Bei oben genanntem Bauvorhaben ist gemäß novellierter BayBO eine Überprüfung des baulichen Arbeitsschutzes nicht mehr vorgesehen. Aus den Bauantragsunterlagen sind keine Mängel hinsichtlich des baulichen Arbeitsschutzes ersichtlich.	Wird zur Kenntnis genommen.

<p>Für das Einrichten und Betreiben als Arbeitsstätte sind die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung und der entsprechenden technischen Regeln für Arbeitsstätten anzuwenden.</p>	
---	--

TöB Nr.: 13	Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern		
Stellungnahme vom: 27.01.2017			
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer		
<p>Die Belange des Luftamtes Nordbayern sind durch das o.g. Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Die vorliegenden luftrechtlichen Anlagen (Modellfluggelände, Außenstart- und -landegelände) sind nur teilweise ordnungsgemäß eingezeichnet.</p> <p>Das Modellfluggelände Herrieden sollte jedoch mit dem Modellflugraum (schwarze Linie) nach dem anhängigen Lageplan eingezeichnet werden.</p> <p>Das Modellfluggelände Rauenzell ist nicht eingezeichnet. Hier sollte der im Anhang dargestellte Flugraum (blau) eingezeichnet werden.</p>	<p>Die angeführten Flugräume werden in den Plan zum FNP/LP und entsprechend eine kurze Erläuterung in die Begründung aufgenommen.</p>		

TöB Nr.: 14	Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern		
Stellungnahme vom: 24.02.2017			
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer		
<p>Im Gemeindegebiet von Herrieden befinden sich die im Regionalplan für Westmittelfranken (8) ausgewiesenen Vorrangflächen für Ton TO 4 und Vorbehaltsflächen für Ton TO 107 und TO 108.</p> <p>Es wird gebeten, diese Rohstoffsicherungsflächen in den Erläuterungsbericht/Flächennutzungsplan zu übernehmen und von anderen Ausweisungen freizuhalten.</p>	<p>Die angeführten Flächen sind in einer Themenkarte (übergeordnete Planungsvorgaben) dargestellt und werden ebenfalls in der Begründung zum FNP/LP aufgeführt.</p>		

TöB Nr.: 15		Staatliches Bauamt Ansbach	
Stellungnahme vom: 20.02.2017			
Stellungnahme TöB		Stellungnahme Gemeinde / Planer	
Das Staatliche Bauamt Ansbach nimmt zu der o. g. Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:			
Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.			
1. Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes verlaufen die vom Staatlichen Bauamt verwalteten Staatsstraßen 1066 (ehemals B14; die Beschriftung bitte berichtigen), 2248 und 2249 sowie die Kreisstraßen AN 36, 37, 52 und 55. Die Kreisstraße AN 54 wird vom Landkreis Ansbach selbst verwaltet.		Zu 1. Die Bezeichnung der Straßen wird in Plan und Begründung berichtigt.	
2. Die Ortsumgehung Herrieden ist im 7. Ausbauplan in der 2. Dringlichkeit enthalten. Die im Osten des Stadtgebietes geplante Ausbauplantrasse beginnt im Süden zwischen Herrieden und Leibelbach an der Einmündung der Kreisstraße AN 37 und verläuft in Richtung Kreisverkehr mit der St 2249. Der nördliche Teil der Ortsumgehung beginnt an diesem Kreisverkehr und verläuft in nordöstlicher Richtung in einem Bogen um das Baugebiet am Schrotfeld, um danach in Richtung Westen zur St 2248 zu verlaufen. Die rund 5 km lange Trasse endet nördlich von Schernberg. Sie ist im vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplans nicht dargestellt.		Zu 2. Die bisherige im Ausbauplan enthaltene Trasse wird im FNP/LP nicht mehr dargestellt und ist in dieser Form von der Stadt auch nicht mehr gewünscht.	
3. Die in den vorgelegten Unterlagen dargestellte Trasse für eine angedachte Umgehungsstraße im Süden des Stadtgebietes Herrieden beruht auf eigenen Planungen der Stadt Herrieden und ist keine Planung des Staatlichen Bauamts.		Zu 3. Bei der nun eingezeichneten Umgehungstrasse handelt es sich noch um keine valide Planung, sondern vielmehr um die Absichtserklärung für eine detaillierte Betrachtung hinsichtlich der Machbarkeit und Realisierbarkeit einer entsprechenden Umgehung. Auch der Stadtrat und die Planer sehen hier wesentliche Aspekte, welche gegen eine entsprechende Trasse sprechen können. Mit einer Umgehung wären jedoch auch erhebliche Verbesserungen für die Stadt Herrieden gegeben. Eine	

	<p>abschließende Bewertung ist auf der groben Ebene des FNP nicht möglich.</p> <p>Der Stadtrat möchte daher durch die aufgenommene Darstellung klar der Öffentlichkeit und den Behörden/TöB signalisieren, dass hier weiterer Untersuchungsbedarf gegeben ist. Für eine abschließende Bewertung, ob und wie eine Umgehungstrasse möglich ist, müssen detaillierte Planungen unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte (bspw. Natur und Umwelt, Kosten-Nutzen, etc.) erfolgen. Dies kann im Zuge einer Fortschreibung des FNP im Detail jedoch nicht erfolgen, sondern erfordert ein Planfeststellungsverfahren unter Federführung des Staatlichen Bauamts. In einem derartigen Verfahren werden alle öffentlich-rechtlichen Belange einbezogen.</p> <p>Dieser Hintergrund bzw. diese Absichten werden zum Entwurfsstand des FNP in der Begründung auch noch ausführlicher dargelegt.</p>
<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Rechnung, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p>	
<p>1. Für die geplanten Bauflächen (z. B. OT Rauenzell Wohngebiet entlang der AN 55; OT Elbersroth Wohngebiet entlang der AN 36) ist die verkehrliche Erschließung aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Es wird daher angenommen, dass die Erschließung über das vorhandene gemeindliche Straßennetz erfolgt. Einer direkten Erschließung über Bundes-, Staats- bzw. Kreisstraßen wird vorsorglich nicht zugestimmt.</p>	<p>Zu 1.</p> <p>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen und entsprechend bei der Zielbeschreibung der einzelnen Bauflächen berücksichtigt.</p>
<p>2. Eine Darstellung der im 7. Ausbauplan enthaltenen Ortsumgehung im Zuge der St 2248 (wie unter 2.3, Pkt. 2 beschrieben) fehlt.</p>	<p>Zu 2.</p> <p>Darstellung wird nicht vorgesehen, da die Trasse in dieser Form von der Stadt abgelehnt wird.</p>
<p>3. Für den von der Stadt geplanten neuen Anschluss zu der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes im Norden wurde im Zuge der St 2248 als Knotenpunktform ein Kreisverkehr gewählt. Hier besteht noch Abstimmungsbedarf.</p>	<p>Zu 3.</p> <p>Hierzu erfolgte eine grundlegende Rücksprache mit dem Staatlichen Bauamt im Zuge der Entwurfsarbeitung zum FNP/LP. Grundsätzlich wird ein Kreisverkehr hier als machbar angesehen und entsprechend wird die Darstellung beibehalten. De-</p>

	<p>tails zur genauen Lage und Ausführung des Kreisverkehrs sind nicht Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung und müssen auf nachfolgender Ebene erfolgen.</p>
<p>Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>	
<p>1. Sollen Bauflächen direkt an Bundes-, Staats- bzw. Kreisstraßen mittels Erschließungsstraßen angebunden werden, so bedarf dies vorher der Zustimmung des Straßenbaulastträgers. Neue Zufahrten oder Zugänge dürfen nicht angelegt werden. Erschließungen sind im Einzelnen im Bebauungsplanverfahren zu regeln, insbesondere die Ausbildung von Knotenpunkten. Über den Bau von Erschließungsstraßenanschlüssen sind mit dem Staatlichen Bauamt Vereinbarungen abzuschließen (Kostenregelung, Art des Anschlusses usw.).</p>	<p>Zu 1. Wird zur Kenntnis genommen und bei Bedarf frühzeitige Abstimmungen von Seiten der Stadt angestrebt.</p>
<p>2. Die Planunterlagen sollten um die Darstellung der im 7. Ausbauplan enthaltene Trasse der Ortsumgehung im Zuge der St 2248 ergänzt werden, um damit die Realisierungschance der Ortsumfahrung aufrecht zu erhalten. Wenn die Stadt Herrieden von einer Aufnahme in den Flächennutzungsplan absehen sollte, wird das Staatliche Bauamt Ansbach eine Ortsumgehung im Zuge der St 2248 bei einer Neuaufstellung des Ausbauplans nicht mehr zur Bewertung anmelden.</p>	<p>Zu 2. Siehe Darlegungen weiter oben.</p>
<p>3. Eine bauliche Umsetzung des geplanten Kreisverkehrs im Zuge der St 2248 für die Erschließung der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes ist im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens zu regeln. Über die Neuanlage einer Kreuzung ist mit dem Staatlichen Bauamt eine Vereinbarung abzuschließen (Kostenregelung, Art des Anschlusses usw.). Eine bauliche Umsetzung des geplanten Kreisverkehrs kann seitens des Staatlichen Bauamts nur in Verbindung mit der Schließung und Umlegung des Anschlus-</p>	<p>Zu 3. Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>ses „Regmannsdorf Süd“ gewährt werden. Die Stadt hat sich zudem die Zustimmung der Regierung von Mittelfranken zu der gewählten Knotenpunktform einzuholen.</p>	
<p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p>	
<p>1. Die Bezeichnung B14 ist nicht mehr aktuell, es erfolgte die Abstufung zur Staatsstraße 1066. Die Bezeichnung ist in den Unterlagen anzupassen.</p>	<p>Wurde in den Unterlagen entsprechend korrigiert.</p>
<p><u>Landschaftspflegerische Maßnahmen</u></p> <p>2. Der Straßenbaulastträger ist nicht verpflichtet, Bepflanzungen an bereits bestehenden Straßen aufgrund von Festlegungen im Flächennutzungsplan/ Landschaftsplan durchzuführen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3. Bestehende Grünbestände an in der Verwaltung des Staatlichen Bauamtes befindlichen Straßen dürfen durch geplante Maßnahmen des Flächennutzungsplanes/Landschaftsplanes nur im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt beeinträchtigt werden und sind gemäß RAS LP 4 bzw. DIN 18920 zu schützen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>4. Werden Pflanzungen oder Bäume an bereits bestehenden, in der Verwaltung des Staatlichen Bauamtes Ansbach befindlichen Straßen außerhalb des Straßengrundstückes geplant, darf dies nur im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt erfolgen. Die Abstandsgrenzen nach BGB sind einzuhalten. Vom Rand der Fahrbahn ist in der Regel ein Mindestabstand von 8,0 m einzuhalten, wobei dieser Abstand gemäß den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS, Ausgabe 2009) in Abhängigkeit von der Höhenlage variiert. Sichtdreiecke sind immer freizuhalten.</p> <p>Insbesondere dürfen Straßen und deren Bestandteile (z. B. Bankette, Gräben, Böschungen) nicht zur Biotopvernetzung her-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen Details, die nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung sind.</p>

angezogen werden.	
5. Sollen neue Wasserflächen (Teiche) entlang von Bundes-, Staats- bzw. Kreisstraßen in der Verwaltung des Staatlichen Bauamtes Ansbach errichtet werden, so ist aus Gründen des Amphibienschutzes ein Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt Ansbach herzustellen.	Entsprechende Vorhaben werden im FNP/LP nicht vorgeschlagen.

TöB Nr.: 19	Kreisheimatpfleger
Stellungnahme vom: 12.02.2017	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
Telefonische Nachricht: Keine Einwände. Es besteht vollste Zustimmung zur Planung.	Wird zur Kenntnis genommen.

TöB Nr.: 22	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Stellungnahme vom: 31.01.2017	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
Gegen Ihr Planungsvorhaben erhebe ich keine Einwände. ich bitte Sie jedoch, bei der o. g. Planung die Belange der Verteidigung im Hinblick auf den nahe gelegenen US-Flugplatz Katterbach angemessen zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB). Von der Verteidigungsliegenschaft gehen bekanntlich Emissionen aus, die zwangsläufig zu Belastungen der Bevölkerung und der Umwelt führen. Daher ist dieser bestehenden Verteidigungsliegenschaft bei jeder baulichen Entwicklung durch Bauleitpläne in der Weise Rechnung zu tragen, dass einerseits der Verteidigungszweck nicht beeinträchtigt wird und andererseits die Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung nicht gefährdet werden. Ob deshalb im Einzelfall Immissionsschutzvorkehrungen zu treffen sind, liegt nach dem Abwägungsgebot des Baugesetzbuches in Ihrem Verantwortungsbereich. Die US-Streitkräfte sind aufgrund ihrer besonderen Rechtsstellung nicht verpflichtet, den militärischen Übungsbetrieb zur Vermeidung von Beeinträchtigung	Wird zur Kenntnis genommen. Der angeführte US-Flugplatz Katterbach wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt – eine Stellungnahme nicht abgegeben.

<p>gungen einzuschränken. Beschwerden und/oder Ersatzansprüche künftiger Bewohner des überplanten Bereiches können deshalb weder vom Bund/der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben noch vom Betreiber der Verteidigungsliegenschaft anerkannt werden.</p> <p>Am weiteren Verfahren bitte ich mich zu beteiligen. Dabei bitte ich die geänderte Anschrift zu beachten.</p>	
---	--

TöB Nr.: 23	Immobilien Freistaat Bayern – Regionalvertretung Mittelfranken	
Stellungnahme vom: 24.01.2017		
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer	
Die Immobilien Freistaat Bayern macht zu den oben genannten Verfahren weder Anregungen noch Einwendungen geltend.	Wird zur Kenntnis genommen.	

TöB Nr.: 27	Handwerkskammer Mittelfranken	
Stellungnahme vom: 24.02.2017		
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer	
Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage		
<p>Den vorgelegten Planungen entnehmen wir, dass die Fläche W 16 als Wohnbaufläche ausgewiesen werden soll. Durch die Ausweisung sind zwei unserer Mitgliedsbetriebe unmittelbar betroffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Autohaus Norbert König, Am Bürgerfeld 6, 91567 Herrieden - Hans Peter Kaiser, Am Bürgerfeld 5, 91567 Herrieden <p>Die Standorte beider Betriebe liegen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes. Das Plangebiet soll als Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Damit wird eine schutzbedürftige Nutzung in unmittelbarer Nachbarschaft zu bereits vorhandener gewerblicher Nutzung geplant.</p> <p>Aus unserer Sicht wird durch die Planung ein erhebliches Konfliktpotential geschaffen. Das Konfliktpotential sehen wir insbesondere durch die erheblichen Lärm- und Geruchsbelästigungen</p>	Die angeführte Problematik wird detailliert auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung / Bebauungsplan thematisiert und final abgearbeitet. Detaillierte Diskussionen hierzu können auch auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht erfolgen, da für eine detaillierte Betrachtung der entsprechenden Themen der Maßstab des FNP/LP zu grob ist.	

<p>durch das Autohaus gegeben.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass nach den Ausführungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr „Lärmschutz in der Bauleitplanung“ dezidiert darauf hingewiesen wird, dass der Bauleitplanung die Vollzugsfähigkeit fehlt, wenn auf der Planungsebene bereits feststeht, dass die Werte der TA-Lärm vom jeweiligen Betrieb nicht eingehalten werden können. Konflikte, die schallemittierenden Flächen verursachen werden, muss der Plangeber durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan lösen. Dies gilt im Übrigen auch für Gerüche.</p>	
<p>Geruchsbelästigung durch die Lackieranlage</p> <p>Das Autohaus König betreibt eine Lackieranlage. Lackierarbeiten sind mit Lösemittlemissionen und damit Gerüchen im unmittelbaren Umfeld der Lackieranlage verbunden. Die vorhandene Anlage entspricht dem Stand der Technik. Wenn direkt angrenzend zur Lackieranlage Wohnhäuser errichtet werden, muss der Abluftkamin nach VDI 2280 erhöht werden. Der Abluftkamin muss 5 m höher sein als der First des höchsten Wohnhauses innerhalb eines Radius von 50 m. Damit würden auf den Betrieb König erhebliche Investitionen zukommen. Darüber hinaus sind für Geruchsemissionen die Anforderungen der Geruchsimmissionsrichtlinie zu beachten. Bisher gibt es im näheren Umfeld des Betriebes keine Wohngebäude. Nach Umsetzung der Planung kann es an den geplanten Wohnhäusern zu Geruchsemissionen kommen. Diese müssten dann den Anforderungen der Geruchsemissionsrichtlinie entsprechen.</p> <p>Im Rahmen der Planung muss geprüft werden, ob es für den Betrieb später zu Einschränkungen kommen kann.</p>	<p>Die detaillierte Prüfung und Würdigung dieser Systematik erfolgt im Bebauungsplan/-verfahren.</p>
<p>Zusammenfassung</p> <p>Die Festsetzung der Wohnbaufläche unmittelbar südlich und östlich der Betriebsgrundstücke unserer Mitglieder führt zu einem erheblichen Konfliktpotential. Die Handwerksbetriebe verursachen erhebliche Immissionen. Die Ausweisung von Wohnbauflächen in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Betrieben ist nach dem Trennungsgrundsatz gemäß § 50 BImSchG zu vermeiden.</p> <p>Insofern regen wir an, dass ein ausreichender Abstand zwischen der geplanten Wohnbebauung und den bestehenden Gewerbebetrieben geschaffen wird und zumindest die direkt südlich und östlichen angrenzenden Teilbereiche des geplanten Gel-</p>	<p>Wie oben bereits ausgeführt, muss diese Thematik detailliert und ausführlich auf Ebene des Bebauungsplans geprüft und abgearbeitet werden.</p> <p>An dieser Stelle wird auch auf die Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen des BBP-Verfahrens Nr. 17 verwiesen.</p>

<p>tungsbereiches als gemischte Baufläche festzusetzen sind. Wir verweisen dazu auch auf unsere Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 17, „Wohnen im Bürgerfeld“.</p>	
<p>Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anregungen und Bedenken.</p>	

TöB Nr.: 28	IHK
Stellungnahme vom: 16.02.2017	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
<p>Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken grundsätzlich keine Einwände gegen die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes bestehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>In der Einzelbetrachtung der Gebiete mit wirtschaftlichem Belang haben wir folgende Anmerkungen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation:</p> <p>Im Bereich des Bürgerfelds zwischen den Straßen „Am Bürgerfeld“ und „Ansbacher Straße“ das zur Zeit noch landwirtschaftliche Brache ist, regen wir die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebiete oder Mischgebiets an (siehe rot umrandeter Bereich), um kleineren Betrieben, die sich aus ihren bisherigen innerörtlichen Standorten verlagern wollen, Ansiedlungsflächen anbieten zu können.</p>	<p>Der angeführte Bereich wird im Entwurf des FNP/LP nun als gewerbliche Baufläche und gemischte Baufläche dargestellt.</p>
<p>Das für Wohnen vorgesehene Gebiet nord-östlich des SO Einzelhandel und des Industriegebiets (Firma Jechnerer) müssen wir aus wirtschaftlicher Sicht als Wohngebiet ablehnen. Vielmehr schlagen wir vor, das langgezogene Rechteck (siehe rot umrandeter Bereich im unteren Bild) bis zu dem Weg entlang des bestehenden Wohngebiets als Gewerbegebiet (eventuell GEE oder teilweise MI) auszuweisen. Nach unserer Einschätzung sind durch ein angrenzendes Wohngebiet die industriellen Ansiedlungen nicht ausreichend gesichert und an ihrem Standort gefährdet. Der vorgesehene Grünstreifen könnte dann entlang des Weges verlaufen, was zu einer Aufwertung des bestehenden Wohn-</p>	<p>Zum Vorentwurfsstand wurde der rechtsgültige Bebauungsplan hier nicht korrekt berücksichtigt. Dies wird nun zum Entwurfsstand entsprechend korrigiert, so dass nun auch im FNP die planungsrechtliche Situation des Bebauungsplans vollumfänglich berücksichtigt ist. Die vorhandenen Erweiterungsflächen für SO und GE werden somit in den FNP/LP (entsprechend des BBP) aufgenommen und die Wohnbaufläche ersatzlos herausgenommen. Die verbleibende Restfläche zwischen Gewerbe- und -/Sonderbaufläche und dem Wohngebiet Schrotfeld wird nun wieder als sonstige Grünfläche (Trenngrün), entsprechend der Darstellung des wirksamen FNP/LP, dargestellt.</p>

gebiets führt.	
<p>Da durch das Instrumentarium Planung potenzielle Nutzungskonflikte vorausschauend berücksichtigt und vermieden werden sollen, bitten wir um Berücksichtigung unserer Anregungen.</p> <p>Für lösungsorientierte Gespräche stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und danken Ihnen für die Beteiligung am Verfahren.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

TöB Nr.: 29	Bundesnetzagentur
Stellungnahme vom: 24.01.2017	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
<p>Sie haben die Bundesnetzagentur an dem o.g. Planverfahren beteiligt; dazu möchte ich im Zusammenhang mit einer evtl. Beeinträchtigung von Richtfunkstrecken auf Folgendes hinweisen:</p>	
<p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o.g. Planungen sehen z.z. keine neuen Bauten vor. Da die Belange des Richtfunks durch die o.g. Planungen nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.</p> <p>Auf das Einholen von Stellungnahmen der Bundesnetzagentur zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe ist im Kontext des Richtfunks bitte zu verzichten. Dies trifft auch Planungen zu, die noch keine Aussagen zur Bauhöhe treffen bzw. bei denen sich die vorhandene Bauhöhe nicht ändert. Wird dies nicht berücksichtigt, erfolgt zu entsprechenden Anfragen in der Regel keine Stellungnahme. Eine Ausnahme bilden Photovoltaikanlagen, da diese die Funkmessstationen der Bundesnetzagentur auch bei geringeren Bauhöhen stören können.</p> <p>Bei Bauplanungen mit Höhen über 20 m benötigt die Bundesnetzagentur zur Erarbeitung einer Stellungnahme folgende Angaben bzw. Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art der Planung - die geografischen Koordinaten des Baugebiets (NW- und SO-Werte in WGS 84) - Maß der baulichen Nutzung (Bauhöhe) - eine topografische Karte mit eingezeichnetem 	<p>Entsprechende Vorhaben über 20 m werden im FNP/LP nicht mit ausreichender Konkretheit vorgesehen. Es erfolgt die Aufnahme eines Hinweises in die Begründung, dass entsprechende Vorhaben zu prüfen sind.</p>

<p>Baugebiet und Orientierungspunkten (keine Katasterkarten).</p>	
<p>Zur Vereinfachung des Verfahrens richten Sie Anfragen zukünftig bitte per E-Mail an: 226.Postfach@BNetzA.de<226.Postfach AT BNetzA DOT de> Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur Verfügung. www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung <;www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung>; Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der u.a. Telefonnummer zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>TöB Nr.: 32</p>	<p>Vodafone</p>
<p>Stellungnahme vom: 15.02.2017</p>	
<p>Stellungnahme TöB</p>	<p>Stellungnahme Gemeinde / Planer</p>
<p>In dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich betriebsnotwendige TK-Anlagen der Vodafone GmbH. Die Lage der TK-Anlagen ist den beiliegenden Planausschnitten zu entnehmen. Die Vodafone GmbH stimmt den von Ihnen geplanten Bauarbeiten unter folgenden Voraussetzungen zu: - Die Zustimmung bezieht sich ausschließlich auf den Zeitraum (30.01.2017 bis 30.04.2017) und auf das in Ihrer Anfrage eingegrenzte Baugebiet. - Bei einer Veränderung des Baugebietes ist unbedingt eine neue TK-Auskunft einzuholen. - Die Ihnen überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum der Vodafone GmbH und sind vertraulich zu behandeln. - Die Forderungen des Kabelmerkblatts sind strikt einzuhalten. Die Merkblätter und eine Verpflichtungserklärung liegen dem Schreiben bei. Die Verpflichtungserklärung ist rechtzeitig vor Baubeginn von der bauausführenden Firma unterzeichnet an uns zurückzusenden. Einen Termin für eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der Vodafone GmbH erhalten Sie</p>	<p>Die übermittelten Unterlagen und Pläne werden zur Kenntnis genommen und werden bei der Entwurfserarbeitung berücksichtigt.</p>

in Abstimmung mit unserem Bezirksdisponenten	
--	--

TöB Nr.: 33	Ericsson Services GmbH	
Stellungnahme vom: 20.01.2016		
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer	
<p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.</p> <p>Richten Sie diese Anfrage bitte an:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

TöB Nr.: 34	Bayerischer Rundfunk	
Stellungnahme vom: 02.02.2017		
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer	
<p>Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19.01.2017, in dem Sie uns um eine Stellungnahme zu Ihrem Vorentwurf vom 23.11.2016 gebeten haben.</p> <p>Wir bitten Sie in Ihren Planungen unsere Richtfunkstrecke Büttelberg WGS84 10 E 22 41,0/49 N 24 53,0 zum Hesselberg WGS84 10 E 31 32,0/ 49 N 04 06,0 zu berücksichtigen. Die Richtfunkverbindung ist in dem beiliegenden Kartenausschnitt grün eingezeichnet.</p> <p>Für weitere Fragen dazu stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zu Verfügung.</p>	<p>Die angeführten Richtfunktrassen wird in den FNP/LP in Plan und Begründung aufgenommen.</p>	

TöB Nr.: 39	Deutsche Telekom Technik GmbH
Stellungnahme vom: 24.02.2017	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Wir werden zu gegebener Zeit den noch aus dem Flächennutzungsplan zu erstellenden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahme abgeben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

TöB Nr.: 40	Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Stellungnahme vom: 17.02.2017	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.01.2017.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

TöB Nr.: 41	Main-Donau-Netzgesellschaft
Stellungnahme vom: 10.02.2017	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
<p>Hier die Stellungnahme der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH.</p> <p>Die in der Anlage enthaltenen Unterlagen beinhalten grundsätzliche Informationen. Wir bitten Sie, diese zu beachten.</p> <p>Die Dokumente wurden elektronisch erstellt und sind ohne Unterschrift gültig und rechtsverbindlich.</p>	<p>Die Informationen werden zur Kenntnis genommen und bei der Erarbeitung des Entwurfsstandes berücksichtigt.</p>

TöB Nr.: 42	PLEdoc GmbH
Stellungnahme vom: 26.01.2017	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
<p>Mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständigkeit und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p> <p>Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Open Grid Europe GmbH, Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>- Viatel GmbH, Frankfurt</p> <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
--	--

TöB Nr.: 47	Bayerischer BauernVerband	
Stellungnahme vom: 21.02.2017		
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer	
<p>Sie haben uns die Unterlagen zu o. g. Planungen der Stadt Herrieden zur Stellungnahme übersandt. In einer Zusammenkunft mit den Ortsobmännern des BBV am 20.02.2017 wurden die Planungen diskutiert und Anregungen sowie Bedenken der Landwirtschaft erläutert. Deshalb nehmen wir nachfolgend aus landwirtschaftlicher Sicht zu diesem Planungsvorhaben wie folgt Stellung:</p>		
<p>1. Änderungen bei den Baugebieten (Wohn- und Gewerbeflächen):</p>		
<p>Heuberg:</p> <p>Darstellung der Erweiterungsfläche im Nordwesten als Mischgebiet und nicht als reines Wohnbaugebiet aufgrund der in Heuberg vorhandenen landw. Betriebe</p>	<p>Für eine hinlängliche Berücksichtigung der vorhandenen landwirtschaftlichen und handwerklichen Betriebe wird die vorgesehene Erweiterungsfläche zum Entwurfsstand nun als Gemischte Baufläche dargestellt. Aufgrund aktueller Entwicklungen wird in diesem Bereich des Ortsteils auch zukünftig eine gemischte Nutzungsstruktur gesehen.</p>	
<p>Hohenberg:</p> <p>Die verkehrstechnische Erschließung des Wohngebietes W6 muss über das bisherige Siedlungsgebiet erfolgen. Ein weiterer Anstich des Flurweges führt aufgrund verschiedener Betriebe mit Güllelagerstätten und damit verbundenen stärkeren landw. Verkehr zu Konflikten. Denkbar wäre eine auch pflanzliche Trennung zwischen W2 und W6 zum Mischgebiet.</p>	<p>Eine Verkehrserschließung über den bereits als eigenes Flurstück ausgemarkten Anschluss an das bestehende Wohngebiet ist denkbar; Näheres dazu ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu klären. Eine „pflanzliche Trennung“ zwischen W2 und W6 ist bereits vorhanden (Baumhecke) und soll laut Landschaftsplan erhalten bleiben. Ein Mischgebiet ist im erwähnten Bereich nicht vorhanden.</p>	
<p>Leibelbach:</p> <p>Darstellung der Erweiterungsfläche im Osten als</p>	<p>Im östlichen Bereich Leibelbachs ist nur reine</p>	

<p>direkte Angrenzung an das Mischgebiet als weiteres Mischgebiet aufgrund der in Leibelbach vorhandenen landw. Betriebe</p>	<p>Wohnnutzung vorhanden. Für den nun ausgewiesenen Bereich wird zukünftig auch nur Wohnnutzung als realistische Nutzung angesehen. Ein Vorsehen und realisieren eines Mischgebietes ist nur beim Vorhandensein einer Mischnutzung möglich, welche im vorliegenden Fall jedoch nicht realistisch erscheint.</p>
<p>Limbach: Die in den Planungen umfangreich dargestellten Eingrünungsvorschläge sollten im Zuge des laufenden Straßenausbaus zwischen Wieseth und Herrieden einbezogen werden.</p>	<p>Im FNP/LP werden keine Eingrünungen in Limbach vorgeschlagen. Der Plan stellt lediglich bereits gut ausgeprägte, struktur- und gehölzreiche Übergangsf lächen zwischen Bebauung und offener Landschaft als erhaltenswürdig dar. Dies hat wiederum nichts mit dem erwähnten Straßenausbau zu tun.</p>
<p>Neunstetten: Der Bedarf für ein Wohnbaugebiet W7 ist fraglich und in der Vielzahl von Ortsbewohnern nicht unbedingt gewünscht. Auch aufgrund der nahen Kläranlage und des anstehenden Überschwemmungsgebietes ist es eher uninteressant. Bei der Ausweisung der Gewerbegebiete G wird die Notwendigkeit der Dimensionierung in Frage gestellt, zumal mit dem Gebiet G2 direkt an der Autobahn ein weiteres Gebiet, das attraktiver erscheint, geplant ist.</p>	<p>Die Baufläche W7 wird unverändert beibehalten, da hierfür nach aktuellen Entwicklungen mittelfristig der entsprechende Bedarf im Ortsteil gesehen wird.</p> <p>>>> Bürgerversammlung für finale Abwägung abwarten</p> <p>>>> falls erforderlich folgt eine Tischvorlage mit aktualisiertem Abwägungsvorschlag</p> <p>Die Baufläche G1 Neunstetten wird im Zuge der Bauflächenreduzierungen zum Entwurf entsprechend des tatsächlichen Erweiterungsbedarfes des vorhandenen Betriebes wesentlich verkleinert.</p>
<p>Rauenzell: Es wurde eine Vielzahl an Ergänzungen der Wohnbebauung vorgeschlagen. Hier sollte die Prämisse gelten, erst die Lücken innerhalb des Ortes zu schließen und dann die orts- und bebauungsnahen Gebiete wie W6, W9, W10, W12 oder W14 zu füllen. Inwieweit W11 notwendig ist, gilt es abzuwägen.</p>	<p>Insgesamt wurde in Rauenzell der maximale Rahmen für jegliche Bauflächenentwicklungen des Ortsteiles definiert. Perspektivisch werden dies bei Betrachtung der derzeitigen Entwicklung als realistische eingeschätzt. Bei allen Flächen in Randbereichen bzw. im Außenbereich wurde klar dargelegt, dass eine Entwicklung nur bei nachweisbarem Bedarf möglich ist und wenn anderweitige Potenziale (bspw. der Innenentwicklung) nicht vorhanden sind.</p>
<p>Stadel: Darstellung der Erweiterungsfläche im Osten als Mischgebiet und nicht als reines Wohnbaugebiet aufgrund der in Stadel vorhandenen landw. Betriebe</p>	<p>Der FNP/LP sieht keine Erweiterung der Wohnbauflächen im Osten vor. Hier wurde eine Erweiterung der Mischbauflächen vorgesehen. Die enthaltene Wohnbaufläche wurde auf Grundlage eines rechtsgültigen Bebauungsplans dargestellt, welcher hier ein Allgemeines Wohngebiet festsetzt.</p>

<p>Steinbach:</p> <p>Darstellung der Erweiterungsfläche im Nordosten als Mischgebiet und nicht als reines Wohnbaugebiet aufgrund der in Steinbach vorhandenen landw. Betriebe</p>	<p>In diesem Bereich in Steinbach ist nur reine Wohnnutzung vorhanden. Infolgedessen erfolgte hier eine Darstellung dieser Bestandssituation.</p>
<p>Zu beachten ist bei der Neuausweisung von Baugebieten, dass die Abstände zu bestehenden Tierhaltungen eingehalten werden müssen. Ob und inwieweit tierhaltende Betriebe bis zu einer Realisierung der Baugebiete noch vorhanden sind, sollte nicht Bestandteil von Spekulationen der Planer sein. Bauwerber sollten bereits bei der Aufstellung von Plänen auf mögliche Immissionen in Form von Geruch, Geräusch und Staub, die durch eine ordnungsgemäße Landwirtschaft entstehen können, hingewiesen werden.</p>	<p>Die angeführte Thematik wird im Zuge der Entwurfsbearbeitung nochmals geprüft und entsprechend berücksichtigt. Grundsätzlich wird die Ansicht geteilt, dass Bauwerber (gerade in den kleinen Ortsteilen) auf vorhandene, mögliche Immissionen frühzeitig hingewiesen werden müssen. Die bloße Ausweisung von Mischgebietsflächen eignet sich gerade für großflächigere Bereiche jedoch nicht, da hier zumeist eine reine Wohnnutzung absehbar ist. Eine Ausweisung reiner Wohnnutzung ist jedoch in einem Mischgebiet grundsätzlich planungsrechtlich nicht zulässig.</p>
<p>2. Vorschlagsflächen für Ökokonto, Geschützte Biotope, geplante Landschaftsbestandteile</p>	
<p>Die Auflistung von 38 Einzelvorhaben mit insgesamt rund 50 ha wird als Vorschlag betrachtet.</p> <p>Eine vorgeschlagene Aufwertung der Schutzwürdigkeit in geschützte Landschaftsbestandteile wird bei den Flächen in privater Hand abgelehnt, ebenso wie eine Kartierung und Festlegung weiterer Biotope ohne vorheriges Einverständnis der Grundstückseigentümer. Die bloße Feststellung, dass der Biotopanteil zu gering ist, rechtfertigt so ein Vorgehen nicht.</p> <p>Wir regen grundsätzlich an und fordern, dass die Stadt Herrieden privatrechtliche Vereinbarungen einer hoheitlichen Regelung vorzieht, da nur dadurch die notwendige Akzeptanz bei den Besitzern oder Bewirtschaftern geschaffen werden kann. Für die Durchführung von Maßnahmen nach dem Bayerischen Naturschutzgesetzes sollten grundsätzlich kommunale Flächen zur Verfügung gestellt werden, da die Stadt Herrieden eher als eine Privatperson in der Lage ist, auftretende Verluste bzw. Einschränkungen auszugleichen.</p> <p>Zusammengefasst ist als Empfehlung festzustellen: Kommunal- vor Eigentumsflächen, Freiwilligkeit vor Ordnungspolitik</p>	<p>Im Vorentwurf sind keinerlei Vorschläge für neue Geschützte Landschaftsbestandteile enthalten, sondern lediglich vorhandene Geschützte Landschaftsbestandteile nachrichtlich übernommen. Dies wird auch im Entwurf beibehalten.</p> <p>Bei den „möglichen Flächen für das kommunale Ökokonto“ handelt es sich – wie in der Begründung bereits beschrieben um Vorschläge ohne rechtliche Bindungswirkung für die jeweiligen Flächeneigentümer.</p> <p>Es wurde darauf geachtet, so weit wie möglich auf Flächen in städtischem Eigentum zurückzugreifen. Ein Landschaftsplan trifft jedoch – wie auch ein Flächennutzungsplan – Aussagen für das gesamte Gemeindegebiet, also auch für Flächen in Privateigentum. Die Aussagen des Flächennutzungs- und Landschaftsplans sind jedoch lediglich behördenverbindlich, haben also keine rechtlich bindende Wirkung für die jeweiligen Flächeneigentümer und Pächter. Eine Umsetzung kann nur in Abstimmung und im Einverständnis mit den Eigentümern durchgeführt werden. Dazu ist eine Fortführung des mit dem „Runden Tisch Landschaftsplan“ am 22.02.2016 begonnenen Dialogs aller relevanten Akteure wünschenswert („Landschaftsplanung am Runden Tisch“). Viele Maßnahmenvorschläge des Landschaftsplans können nur in einem solchen Prozess schrittweise umgesetzt werden.</p> <p>Insofern stellen die Planungen weder einen hoheitlichen Akt dar, noch sind sie als „Ordnungspolitik“</p>

	zu interpretieren.
<p>3. Biber und Gewässerränder</p> <p>Einerseits wird seitens der Planung gefordert, an den Uferrändern der Gräben, Bäche und der Altmühl entsprechende Eingrünungen und Pflanzungen vorzunehmen. Andererseits hat sich an verschiedenen Stellen der Biber entsprechend breit gemacht, der diese geschaffenen, teuren Strukturen wieder beseitigt.</p>	<p>Die genannten Konflikte bzgl. Pflanzungen und Sukzessionsflächen an Gewässern können erfahrungsgemäß im Einzelfall durch Einbeziehung des Biberberaters gut gelöst werden. Wo nötig, müssen Neupflanzungen mit Biberschutz versehen werden. Hier empfiehlt sich z.B. eine Einbeziehung des Landschaftspflegeverbandes.</p>
<p>4. Allgemeine Hinweise</p>	
<p>Im Grundsatz bestehen gegen die geplanten Grünordnungsmaßnahmen im Siedlungsbereich, wie mögliche Begrünungen von Ortsrändern, keine Einwendungen. Die Maßnahmen müssen auf freiwilliger Basis und in enger Abstimmung mit den Grundstückseigentümern sowie den unmittelbar betroffenen Grundstücksnachbarn erfolgen. Die nach dem Nachbarrecht erforderlichen Grenzabstände gem. §§ 47, 48 des Bay. Ausführungsgesetzes zum BGB sind einzuhalten.</p>	<p>Die Eingrünungsmaßnahmen können meist über die Berücksichtigung in der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt werden (Ortsrandeingrünung an neu entstehenden Siedlungsrändern). Eingrünungsmaßnahmen an bestehenden Ortsrändern können nur in Abstimmung zwischen Gemeinde und Flächeneigentümern umgesetzt werden. Die Einhaltung der gesetzlichen Grenzabstände ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Sie ist im Zuge der Folgeplanungen zu berücksichtigen.</p>
<p>In jedem Fall werden Durchgrünungen der Feldflur inmitten intensiv landwirtschaftlich genutzter Gewanne mit günstigen Erzeugungsbedingungen abgelehnt. Gerade im Bereich des Stadtgebietes Herrieden mit seiner fein zergliederten Flur sind seit bereits eine Vielzahl von Hecken, Streuobstwiesen und Feldgehölzen vorhanden, was eine weitere Ergänzung aus unserer Sicht höchstens punktuell notwendig macht. Straßenbegleitgrün sowie Hecken und Streuobstwiesen als Landschaftsbildner und Erosionsschutz sind vielfach schon angelegt. Die Pflege all dieser Maßnahmen muss dann auch ausreichend gesichert und geregelt sein.</p>	<p>Die Vorschläge zur Ergänzung des bestehenden Biotopverbundnetzes sind das Ergebnis einer detaillierten Kartierung und Bewertung der vorhandenen Strukturen. Die Biotopvernetzungselemente sind in den vorgeschlagenen Bereichen fachlich sinnvoll, gehören zu den grundsätzlichen Aufgaben der kommunalen Landschaftsplanung und werden daher beibehalten.</p>
<p>Bestenfalls kann eine bewirtschaftungsparallele Bepflanzung von Baumreihen oder Gehölzgruppen entlang von Straßen und Wegen punktuell in Frage kommen. Neupflanzungen müssen hierbei vorrangig auf öffentlichen Flächen und nach Rücksprache und im Einvernehmen mit den Bewirtschaftern und dem angrenzenden Grundstücksnachbarn durchgeführt werden. Die ungehinderte Zufahrt zu den einzelnen Grundstücken auch mit überbreiten Arbeits- oder Lohnmaschinen (z. B. Mähdrescher, Großhäcksler) muss gewährleistet bleiben. Es ist dem einzelnen</p>	<p>Die Darstellungen haben keine rechtlich bindende Wirkung für die jeweiligen Flächeneigentümer und Pächter. Auch die Lage der einzelnen Strukturen ist nicht verbindlich; eine endgültige räumliche Konkretisierung kann nur in Abstimmung und Übereinkunft zwischen Gemeinde und Flächeneigentümern erfolgen.</p> <p>Selbstverständlich müssen die notwendigen Zufahrten erhalten bleiben; dies ist im Zuge der weiteren Abstimmungsprozesse sicher zu stellen („Landschaftsplanung am Runden Tisch“). Falls</p>

<p>Grundstückseigentümer nicht zuzumuten, die aus dem Planungsvorhaben resultierenden Konsequenzen, Einschränkungen und Nachteile alleine zu tragen.</p>	<p>Flächeneigentümern durch landschaftsplanerische Maßnahmen Nachteile entstehen, müssen diese ausgeglichen werden. Die dazu geeigneten Instrumente und Förderprogramme sind in Kap. IV 2.1 der Begründung erläutert.</p>
<p>Was die Eingrünung von Stallanlagen betrifft, besteht keine Notwendigkeit, diese Ställe zu verstecken. Eingrünungspläne regeln im Rahmen der Baugenehmigung, was vom Landwirt gefordert wird. Zudem müssen mögliche Erweiterungen möglich sein.</p>	<p>Eingrünungen von Stallanlagen sind im Landschaftsplan nur dort vorgeschlagen, wo diese den Ortsrand bilden und gemäß der Bestandsaufnahme in der Landschaft negativ wirken. Wie oben erläutert, können sie nur in Abstimmung zwischen Gemeinde und Flächeneigentümern umgesetzt werden.</p>
<p>Der integrierte Pflanzenbau beinhaltet, dass der Düngerbedarf der Kulturen in Abhängigkeit von deren Entzug ermittelt wird. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln richtet sich nach dem Überschreiten von Schadschwellen. Die allgemein rückläufigen Abnahmemengen bei Pflanzenschutzmitteln und Handelsdüngern sind Gradmesser der Entwicklung.</p> <p>Die Düngeverordnung und die Ausrichtung der Landwirtschaft nach der guten fachlichen Praxis regeln den gewissenhaften Einsatz von Düngemitteln, insbesondere bei Wirtschaftsdüngern (Gülle, Jauche, Festmist). Die Erstellung einer Düngebilanz ist Betrieben ab einer bestimmten Mindestgröße verbindlich vorgeschrieben. Deshalb ist eine pauschale Verursacherrolle durch die Landwirtschaft nicht sachgerecht.</p>	<p>Die aktuelle politische Diskussion zur Düngemittelverordnung und zur Verursacherrolle der Landwirtschaft, besonders im Hinblick auf Belastungen der Oberflächengewässer, zeigt, dass Empfehlungen zur Reduzierung der Düngergaben über die geltenden Vorschriften hinaus aus Sicht des Natur- und Gewässerschutzes durchaus sinnvoll sind. Die Aussagen in der Begründung werden daher unverändert beibehalten.</p>
<p>Forderungen einer allgemein extensiven Bewirtschaftung werden durch das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm sowie das Vertragsnaturschutzprogramm auf freiwilliger Basis gewährleistet. Weitere Reglementierungen sind deshalb nicht erforderlich und abzulehnen. Darüber hinaus gewährleistet die konventionelle Wirtschaftsweise unter Berücksichtigung eines integrierten Pflanzenbaus (vgl. oben) die nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung.</p>	<p>Eine Umsetzung der Extensivierungsvorschläge des Landschaftsplanes ist selbstverständlich freiwillig. Die genannten Förderprogramme sind dazu gut geeignet. Weitere Umsetzungsinstrumente sind in Kap. IV 2.1 der Begründung genannt. Die Aussagen des Landschaftsplanes sind jedoch eine unverzichtbare Grundlage für eine fachlich sinnvolle räumliche Verteilung geförderter Maßnahmen (Verteilung der Fördergelder in der Fläche).</p>
<p>Für den Bereich der Forstwirtschaft gilt, dass eine angestrebte Erhöhung des Laubholzanteils durch die vorhandenen Fördermaßnahmen zur Mischbestandsbegründung, welche einen ausreichenden finanziellen Anreiz bieten, erreicht werden kann. Weitere Vorschriften sind diesbezüglich nicht erforderlich.</p>	<p>Der Landschaftsplan macht keine für Flächeneigentümer verbindlichen „Vorschriften“, sondern empfiehlt lediglich sinnvolle Maßnahmen (s.o.).</p>
<p>Bezüglich der Wasserwirtschaft ist festzustellen, dass die Schaffung von Pufferzonen entlang der Altmühl und deren Nebenbäche nicht obligatorisch</p>	<p>Es geht auch hier um die sinnvolle räumliche Verteilung geförderter Maßnahmen. Dazu wurden die Gewässer vor Ort besichtigt und hinsichtlich des</p>

<p>für erforderlich gehalten werden. Für derartige Pufferzonen sind grundsätzlich Bewirtschaftungsvereinbarungen auf freiwilliger Basis weiteren Auflagen und Verboten vorzuziehen. Die im Bereich des Vertragsnaturschutzes vorhandenen Gewässer- bzw. Wiesenrandstreifenprogramme bieten für die Grundstückseigentümer einen entsprechenden finanziellen Anreiz.</p>	<p>jeweiligen Handlungsbedarfs bewertet. Genauere Planungen erfolgen im Rahmen des derzeit in Aufstellung befindlichen Gewässerentwicklungskonzepts.</p>
--	--

TöB Nr.: 56	Stadt Feuchtwangen	
Stellungnahme vom: 31.01.2017		
Stellungnahme TöB		Stellungnahme Gemeinde / Planer
<p>Die Stadt Feuchtwangen bedankt sich für die Beteiligung an o.g. Verfahren und teilt mit, dass keine Einwände bestehen.</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

TöB Nr.: 57	Gemeinde Aurach	
Stellungnahme vom: 24.02.2017		
Stellungnahme TöB		Stellungnahme Gemeinde / Planer
<p>Unser Gemeinderat hat die Fortschreibung des Flächennutzungs- und des landschaftsplanes der Stadt Herrieden in seiner Sitzung am 23.02.2017 behandelt und dazu folgenden Beschluss gefasst:</p> <p>Der Gemeinderat nimmt die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herrieden zur Kenntnis. Unter dem Aspekt der demographischen Entwicklung und des im LEP Bayern verankerten Grundsatzes des Flächensparens wird das Maß, in dem die Stadt Herrieden neue Bauflächen ausweisen will, kritisch gesehen. Was die Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebietes anbelangt, wird dazu eine grundsätzliche Bereitschaft signalisiert.</p>		<p>Zum Vorentwurfsstand waren eine größere Anzahl an Bauflächen enthalten, welche in einer Gesamtbetrachtung / Abwägung nach Vorliegen aller fachlichen Stellungnahmen reduziert werden sollten. Dies erfolgt nun im Zuge der Abwägung und der Erarbeitung des Entwurfsstandes des FNP/LP. In der Summe werden die Flächenneuausweisungen umfangreich reduziert und auf konkret erforderliche Flächen bzw. vorhandene Bedarf reduziert.</p> <p>Die interkommunale Fläche wurde aus dem FNP/LP herausgenommen, da diese nur in einem interkommunalen Prozess entstehen kann. Da hier ein konkreter zeitlicher Rahmen schwer absehbar ist, wurde das Thema erstmal aus dem FNP/LP ausgenommen.</p>

TöB Nr.: 58	Markt Bechhofen	
Stellungnahme vom: 06.02.2017		
Stellungnahme TöB		Stellungnahme Gemeinde / Planer
<p>Der Gemeinderat hat am 01.02.2017 die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Herrieden behandelt und keine Einwendungen dagegen geäußert.</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

TöB Nr.: 60	BUND Naturschutz in Bayern e.V.
Stellungnahme vom: 06.02.2017	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung sowie die gewährte Terminverlängerung an o.g. Vorhaben und nehmen dazu wie folgt Stellung:</p>	
<p>Der Plan als solcher scheint sorgfältig erarbeitet zu sein und bietet fundierte Grundlagen. Das ändert allerdings nichts an zwei gravierenden ökologischen Problemen:</p> <p>Er weist einen immensen Verbrauch neuer Fläche von über 152 ha, überwiegend für Gewerbe- und Sonderflächen, auf und eine südliche Umgehungsstraße durch die ökologisch hochwertige und deshalb auch nach EU-Recht geschützte Altmühlau. Beides würde nicht hinnehmbare ökologische Schäden bedingen, Herrieden in seinem Charakter vollständig verändern und ist nach unserer Auffassung ohnehin nicht genehmigungsfähig, weil es diversen übergeordneten gesetzlichen Vorgaben wie dem LEP, FFH-Recht etc. widerspricht. Die reale Planung lässt z.B. das aus guten Gründen auf S. 106 genannte Ziel „...Vor dem Hintergrund dieser örtlichen Gegebenheiten gelte es nun eine flächensparende Bauweise sowie das Prinzip der „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ zu verfolgen...“ eher wie Folklore erscheinen. Bei Verwirklichung des Plans würde faktisch Herriedens Markenzeichen und ökologisch wie landschaftliches und touristisches Filetstück, nämlich das Altmühltal, an den wesentlichen Stellen seiner Funktion beraubt: Im Kernortbereich durch die Umgehungsstraße, bei Neunstetten durch zwei unmittelbar heranrückende Gewerbegebiete in der freien Flur.</p>	<p>Zum Vorentwurfsstand waren eine größere Anzahl an Bauflächen enthalten, welche in einer Gesamtbetrachtung / Abwägung nach Vorliegen aller fachlichen Stellungnahmen reduziert werden sollten. Dies erfolgt nun im Zuge der Abwägung und der Erarbeitung des Entwurfsstandes des FNP/LP. In der Summe werden die Flächenneuausweisungen umfangreich reduziert und auf konkret erforderliche Flächen bzw. vorhandene Bedarfe reduziert.</p> <p>Bei der nun eingezeichneten Umgehungsstraße handelt es sich noch um keine valide Planung, sondern vielmehr um die Absichtserklärung für eine detaillierte Betrachtung hinsichtlich der Machbarkeit und Realisierbarkeit einer entsprechenden Umgehung. Auch der Stadtrat und die Planer sehen hier wesentliche Aspekte, welche gegen eine entsprechende Trasse sprechen können. Mit einer Umgehung wären jedoch auch erhebliche Verbesserungen für die Stadt Herrieden gegeben. Eine abschließende Bewertung ist auf der groben Ebene des FNP nicht möglich.</p> <p>Der Stadtrat möchte daher durch die aufgenommene Darstellung klar der Öffentlichkeit und den Behörden/TöB signalisieren, dass hier weiterer Untersuchungsbedarf gegeben ist. Für eine abschließende Bewertung, ob und wie eine Umgehungsstraße möglich ist, müssen detaillierte Planungen unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte (bspw. Natur und Umwelt, Kosten-Nutzen, etc.) erfolgen. Dies kann im Zuge einer Fortschreibung des FNP im Detail jedoch nicht erfolgen, sondern erfordert ein Planfeststellungsverfahren unter Federführung des Staatlichen Bauamts. Im Rahmen der Planfeststellung müssen eine Umweltverträglichkeitsprüfung, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und zwei FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden, um eine Linienführung mit geringst möglichen Eingriffen zu finden und um die zu erwartenden Auswirkungen auf die geschützten Tierarten sowie auf die wertgebenden Arten und Lebensräume der Natura2000-Gebiete zu prognostizieren und zu bewerten. Dieser Hintergrund bzw. diese Absichten werden zum Ent-</p>

	<p>wurfsstand des FNP in der Begründung auch noch ausführlicher dargelegt.</p>
<p>Flächenverbrauch</p> <p>Die Planung weist eine Neuausweisung von 152,88 ha neuer Gewerbe-, Sonder- und Wohnbauflächen aus. Den Löwenanteil und das größte ökologische Problem stellen dabei die Gewerbe und Sonderflächen mit ca. 103 ha dar. Zum einen wegen der grundsätzlich damit verbundenen Auswirkungen wie Versiegelung, Beschleunigung des Wasserabflusses, Mehrung des Verkehrsaufkommens etc. sowie wegen ihrer Lage am Rand der Altmühlau, teilweise im Überschwemmungsgebiet, teilweise auch in der freien Landschaft (Anbindegebot!) etc.</p>	<p>Insgesamt handelte es sich bei den Darstellungen zum Vorentwurf, um erste Überlegungen zur Gewerbeflächenentwicklung mit einer größeren Anzahl an Flächen. Hier war von vornerein klar, dass nicht alle Flächen ausgewiesen werden sollen. Es ging dabei viel mehr darum verschiedene Flächen bei den Fachbehörden abzufragen, um einen adäquaten Vergleich der Flächen für eine finale Abwägung vorzubereiten.</p> <p>Insgesamt steht über der gesamten Planung das übergeordnete Ziel eine bedarfsorientierte Siedlungsentwicklung vorzusehen. Unter Berücksichtigung der übergeordneten Ziele ist eine unbegründete Ausweisung von Flächen (Stichwort: Vorratshaltung) auch nicht möglich. Zum Entwurfsstand werden nun nur Flächen dargestellt, für welche ein hinreichender Bedarf bzw. die Erforderlichkeit gegeben ist.</p> <p>Überscheidungen mit Überschwemmungsgebieten werden nun im Zuge der Überarbeitung weitestgehend vermieden.</p>
<p>Im Einzelnen:</p> <p>Das G 2 entlang B14/A 6 bei Neunstetten lehnen wir entschieden ab. Hier würde in der freien Landschaft ein weiteres „Fass aufgemacht“. Die Zersiedelung mit allen dadurch bedingten Folgen würde voranschreiten, es liegt keinerlei Anbindung an vorhandene Siedlungsstrukturen vor. Zudem liegt es in unmittelbarer Nähe zum hochsensiblen Wiesenbrütergebiet „Altmühltal“ mit FFH-Status und widerspricht auch dessen Verschlechterungsverbot.</p>	<p>Für die Fläche G2 besteht konkreter Bedarf und es wird eine Ausnahme vom Anbindegebot gesehen. Bei der absehbaren Nutzung handelt es sich um eine gewerbliche Produktion mit starker logistischer Verbindung, welche in sich autark betrachtet werden muss (also nicht in direkter Verbindung mit bereits ansässigen gewerblichen Einrichtungen). Neben der Produktion ist auch ein hoher logistischer Faktor gegeben, welcher die Anlieferung von Rohmaterial und den späteren Abtransport der produzierten Ware umfasst. Absehbar ist auch, dass mit der gewerblichen Nutzung erheblicher Schwerlastverkehr verbunden ist. Auf Basis dieser bekannten Aspekte wurden die verschiedenen möglichen gewerblichen Bauflächen im Stadtgebiet geprüft. Im Fazit wurde ersichtlich, dass keine andere mögliche Baufläche eine entsprechende gute infrastrukturelle Anbindung bieten kann, bei welcher ein so geringer Störungsgrad von schutzbedürftigen Nutzungen gegeben wäre.</p> <p>Die Auswirkungen der Baufläche G2 bei Neunstetten auf die beiden Natura2000-Gebiete werden im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsabschätzung untersucht. Die Ergebnisse werden in den FNP/LP-Entwurf eingearbeitet.</p>

	<p>Die sonstigen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild (z.B. Schutzgut Mensch / Erholung) werden in der Umweltprüfung bewertet und im Umweltbericht zum Entwurf des FNP/LP beschrieben.</p>
<p>Gleiches gilt auch für den „interkommunalen“ Bereich südlich der B 14. Unsere Stellungnahme vom 24.08.11 zum seinerzeitigen AGIL-Vorhaben legen wir bei Sie ist Bestandteil dieser Stellungnahme und gilt nach wie vor vollinhaltlich.</p>	<p>Bei der interkommunalen Fläche mit Aurach ging es darum, erste Schritte zur Diskussion und interkommunalen Annäherung für eine mögliche gemeinsame Ausweisung zu starten. Diese Diskussion hinsichtlich einer generellen Realisierbarkeit oder einem gemeinsamen Interesse soll aber außerhalb der FNP-Fortschreibung geführt werden, da hierfür ein zeitlicher Rahmen nicht realistisch absehbar ist. Diese Fläche wird nun im Entwurf zum FNP vollständig herausgenommen. Weiterhin stellt sich derzeit kein konkreter Bedarf für eine gewerbliche Fläche in entsprechender Größe dar.</p>
<p>Wegen „überorganischer Entwicklung“ lehnen wir die Gebiete S 2 (Esbach), G 2 (Esbach) und S 2 (Regmannsdorf) bzw. dessen Änderungen entschieden ab. Auch hier widerspricht die Versiegelungs-Vorratspolitik bzw. die Einzelhandelsforderung an der Autobahn diversen landesplanerischen Zielvorgaben.</p>	<p>Die nun vorgesehene Flächenerweiterung (S2 Esbach) dient der konkret angestrebten Fortentwicklung der hier angesiedelten Gewerbeeinheit. Diese Erweiterungen sind nur im direkten Umfeld der vorhandenen Flächen aus logistischen Gründen möglich und weiterhin sind hier bereits sämtliche Ver- und Versorgungsanlagen vorhanden bzw. derart dimensioniert, dass eine Entwicklung möglich ist.</p> <p>Die Fläche G2 (Esbach) wird zum Entwurfsstand ersatzlos aus dem FNP/LP herausgenommen.</p> <p>Für den Bereich Regmannsdorf (G und S) werden die vorhandenen Einzelhandelsnutzungen entsprechend ihrer tatsächlichen und genehmigten Nutzung als Sonderbaufläche „Einzelhandel“ im FNP dargestellt. Für den noch unbebauten Bereich wird zum Entwurf wieder eine gewerbliche Baufläche (entspricht dem wirksamen FNP/LP) dargestellt.</p>
<p>Gravierend wäre auch die Ausweisung von G 9. Der Erweiterungswunsch eines wichtigen Unternehmens am Standort ist zwar verständlich. Die Folgen – Bau im Überschwemmungsgebiet, Inanspruchnahme bisheriger Wiesen, weitere Einschränkungen bis zum Rand der Altmühlau/FFH-Gebiet, unmittelbares Heranrücken an den Ortsrand Roth etc. – sind aber nicht hinnehmbar. Wir lehnen deshalb weitere Flächenausweisungen in diesem Bereich entschieden ab.</p>	<p>Bei dieser Gewerblichen Baufläche kann eine Überschneidung mit dem Überschwemmungsgebiet und dem hier bereits vorhandenen Retentionsraumausgleich für eine frühere Gewerbeflächenerweiterung durch eine deutliche Flächenrücknahme im Entwurf vermieden werden. Auch die Inanspruchnahme naturschutzfachlich hochwertiger Wiesen (Wiesenbrüter-Lebensraum) und das Heranrücken an die Altmühlau/FFH-Gebiet und den Ortsrand Roth kann dadurch deutlich reduziert werden.</p>

	<p>Im Umweltbericht zur FNP/LP-Fortschreibung werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen grob dargestellt. Die Fläche soll durch ein Bebauungsplanverfahren genauer überplant werden. In dessen Rahmen sind die Umweltauswirkungen genauer zu untersuchen (auf dieser Ebene unter anderem erforderliche Gutachten: spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfungen für die Natura2000-Gebiete).</p>
<p>Problematisch ist auch das Gebiete G 10 wg. Seines immensen Verbrauchs an vergleichsweise kleinstrukturierter Fläche und allen Folgen. Wir müssen auch die Umwidmung des Gebietes westlich der Staatsstraße ablehnen.</p>	<p>Die Fläche G10 wird im Vergleich zum Vorentwurfsstand um ca. 60% reduziert. Zugunsten dieser Fläche wird auch die nördlich von Schernberg vorgesehene Erweiterung der gewerblichen Baufläche zum Entwurf herausgenommen. In der Begründung wird der Bedarf für die angeführte Fläche dargelegt.</p>
<p>Es kann keine zukunftsfähige Lösung sein, dass eine prosperierende Stadt ein Gebiet nach dem anderen ausweist. Herrieden muss sich – auch als Konsequenz aus der immensen Flächeninanspruchnahme der Vergangenheit – mit dem Gedanken anfreunden, dass die zumutbaren Grenzen der Flächeninanspruchnahme erreicht sind und Fläche eben nicht vermehrbar ist. Der Verlust an derart viel landwirtschaftlicher Fläche bedeutet neben unwiderbringlichem Verlust an Nahrungs-Erzeugungsfäche in der Konsequenz auch einen weiteren Intensivierungsschub auf den verbleibenden LN. Mit den beabsichtigten Ausweisungen gehen leider auch positive Planungsaspekte wie z.B. die Umwidmung des freigewordenen Coca Cola-Geländes für Wohnbebauung oder kleinere Flächen-Zurücknahmen unter.</p>	<p>Insgesamt steht über der gesamten Planung das übergeordnete Ziel eine bedarfsorientierte Siedlungsentwicklung vorzusehen. Unter Berücksichtigung der übergeordneten Ziele ist eine unbegründete Ausweisung von Flächen (Stichwort: Vorrats-haltung) auch nicht möglich. In diesem Kontext muss jedoch angeführt werden, dass die Stadt Herrieden für die gesamte Region wesentliche Funktionen (insbesondere hinsichtlich Arbeitsplätze) übernimmt. Entsprechend differenziert muss auch die Bedarfssituation betrachtet werden. Zum Entwurfsstand werden nur Flächen dargestellt bzw. neu ausgewiesen, für welche ein hinreichender Bedarf bzw. die Erforderlichkeit gegeben ist.</p>
<p>Umgehungsstraße</p> <p>Der Entwurf sieht eine weitläufige südliche Umgehungsstraße hervor. Eine solche würde mit ihren zwei direkten Altmühlquerungen, der Inanspruchnahme des kompletten Talraums im Ergebnis zu einer Zerstörung des ökologisch hochwertigen und aus guten Gründen als FFH-Gebiet ausgewiesenen Altmühltales führen. Die Auswirkungen gingen weit über die Trasse selbst hinaus. Auch hier gilt: Das Problem des immer stärkeren, v.a. durch entsprechende Siedlungstätigkeit hervorgerufenen Individualverkehrs kann nicht durch immer neue Straßen gelöst werden. Im Übrigen besteht durch den Bayernring etc. ja eine Altstadtentlastung – auch wenn diese natürlich zu einer erheblichen</p>	<p>Bei der nun eingezeichneten Umgehungsstrasse handelt es sich noch um keine valide Planung, sondern vielmehr um die Absichtserklärung für eine detaillierte Betrachtung hinsichtlich der Machbarkeit und Realisierbarkeit einer entsprechenden Umgehung. Auch der Stadtrat und die Planer sehen hier wesentliche Aspekte, welche gegen eine entsprechende Trasse sprechen können. Mit einer Umgehung wären jedoch auch erhebliche Verbesserungen für die Stadt Herrieden gegeben. Eine abschließende Bewertung ist auf der groben Ebene des FNP nicht möglich.</p> <p>Der Stadtrat möchte daher durch die aufgenommene Darstellung klar der Öffentlichkeit und den Behörden/TöB signalisieren, dass hier weiterer Un-</p>

<p>Mehrbelastung dort geführt hat.</p>	<p>tersuchungsbedarf gegeben ist. Für eine abschließende Bewertung, ob und wie eine Umgehungs-trasse möglich ist, müssen detaillierte Planungen unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte (bspw. Natur und Umwelt, Kosten-Nutzen, etc.) erfolgen. Dies kann im Zuge einer Fortschreibung des FNP im Detail jedoch nicht erfolgen, sondern erfordert ein Planfeststellungsverfahren unter Federführung des Staatlichen Bauamts. Im Rahmen der Planfeststellung müssen eine Umweltverträglichkeitsprüfung, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und zwei FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden, um eine Linienführung mit geringst möglichen Eingriffen zu finden und um die zu erwartenden Auswirkungen auf die geschützte Tierarten sowie auf die wertgebenden Arten und Lebensräume der Natura2000-Gebiete zu prognostizieren und zu bewerten. Dieser Hintergrund bzw. diese Absichten werden zum Entwurfsstand des FNP in der Begründung auch noch ausführlicher dargelegt.</p>
<p>Fazit</p> <p>Herrieden war in den 1980er bis 1990er Jahren eine innovative Stadt mit vielfach ökologischer Vorbildwirkung. Dies trat in den letzten Jahren immer mehr in den Hintergrund. Mit der vorliegenden Planung würde eine überorganische Entwicklung festgeschrieben, die jeglichen Grundsätzen nachhaltiger, raumverträglicher Nutzung widerspricht. Wir lehnen aus den vorgenannten Gründen die entsprechenden Änderungen ab und fordern eine Änderung der Planung.</p> <p><i>Verweis auf Stellungnahme AGIL</i></p>	<p>Wie oben bereits ausgeführt, erfolgte zum Entwurfsstand eine wesentliche Überarbeitung des FNP/LP. Insgesamt erfolgt nun eine Neuausweisung von Flächen, für welcher sich konkreter Bedarf bzw. die Erforderlichkeit darstellt.</p> <p>Bei der Stellungnahme AGIL wird grundsätzlich auf das Thema von möglichen interkommunalen Gewerbeflächen eingegangen. Entsprechende Flächen sieht der FNP/LP der Stadt Herrieden nicht vor, so dass eine detaillierte Darlegung der Stellungnahme nicht erforderlich ist.</p>

<p>TöB Nr.: 62</p>	<p>Fischereiverband Mittelfranken e.V.</p>
<p>Stellungnahme vom: 24.01.2017</p>	
<p>Stellungnahme TöB</p>	<p>Stellungnahme Gemeinde / Planer</p>
<p>Es besteht seitens des Fischereiverbandes Mittelfranken e. V. grundsätzliches Einverständnis, da laut Ihren Planungsunterlagen auf einen Erhalt wertvoller Fließgewässerabschnitte sowie einer Verbesserung von besonders stark veränderten Fließgewässerabschnitten durch das Gewässer-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



<p>entwicklungskonzept eingegangen wurde.</p> <p>Somit werden durch die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplan keine fische-reilichen Belange berührt und seitens des Fische-reiverbands Mittelfrankens liegen keine Bedenken vor.</p>	
---	--